

## **Ex-post-Bewertung**

**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum  
Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013**

**Ländlicher Wegebau (ELER-Code 125c)**

**Ergebnisse einer Befragung der Amtsverwaltungen**

Manfred Bathke

Braunschweig, September 2013

Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke

Thünen-Institut für Ländliche Räume  
Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei  
Bundesallee 50  
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: [manfred.bathke@thuenen.de](mailto:manfred.bathke@thuenen.de)

# Ex-post-Bewertung EPLR M-V 2007 bis 2013

## Modulbericht 5.8\_MB Wegebau (ELER-Code 125c)

Manfred Bathke



Vom Thünen-Institut für Ländliche Räume



Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission

September 2013





## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>III</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2 Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme</b>	<b>1</b>
<b>3 Hinweise zur Methodik der Befragung</b>	<b>7</b>
<b>4 Ergebnisse der Befragung</b>	<b>8</b>
4.1 Inanspruchnahme der Förderung	8
4.2 Wegfunktionen	9
4.3 Ausbauart und Ausbaubreite	9
4.4 Finanzierung von Wegebaumaßnahmen	10
4.5 Bedeutung des Kommunalen Kofinanzierungsfonds	12
4.6 Verwaltungstechnische Umsetzung der Förderung	14
4.7 Bedarf an zukünftiger Wegebauförderung	16
4.8 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	18
<b>5 Diskussion der Ergebnisse und Empfehlungen</b>	<b>18</b>
5.1 Allgemeine Empfehlungen	19
5.2 Verwaltungstechnische Umsetzung	19
5.3 Regionale Verteilung der Fördermittel	20
5.4 Wegebreite	20
5.5 Finanzierung des Wegebaus	21
5.6 Wegeunterhaltung im Umkreis von „Bio“gasanlagen	22
5.7 Umsetzung der Eingriffsregelung	23
<b>6 Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>26</b>
<b>Anhang</b>	<b>27</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Regionale Verteilung der Fördermittel für die Teilmaßnahme 125c	3
Abbildung 2:	Flächenbezogene regionale Verteilung der Fördermittel für den Wegebau in den Teilmaßnahmen 125a und 125c (bewilligter Zuschuss pro 1.000 km <sup>2</sup> )	4
Abbildung 3:	Geförderte Wegebreiten im Rahmen der Maßnahme 125c in den Landkreisen	5
Abbildung 4:	Mittlere förderfähige Kosten (Euro/km) für den Wegeausbau in Asphalt, Breite 3,5 m, im Rahmen der Fördermaßnahme 125c	6
Abbildung 5:	Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen für den Wegebau in der aktuellen Förderperiode in den ausgewählten Ämtern	8
Abbildung 6:	Funktion der geförderten Wege (Mehrfachnennungen möglich)	9
Abbildung 7:	Vorher-Nachher-Vergleich der ausgebauten Wegestrecken	10
Abbildung 8:	Finanzierung von Wegebaumaßnahmen	11
Abbildung 9:	„Wurden in Ihrem Amt Finanzhilfen aus dem KoFi für den Wegebau genutzt und erwarten Sie dies für die kommenden Jahre?“ (Frage 7)	13
Abbildung 10:	Zufriedenheit mit dem Förderverfahren	14
Abbildung 11:	Veränderung gegenüber der vergangenen Förderperiode	15
Abbildung 12:	Zustimmung zu einzelnen Fragen bezüglich der Notwendigkeit weiterer Wegebaumaßnahmen (Frage 10)	16
Abbildung 13:	„Wie bewerten Sie die Bedeutung, die dem ländlichen Wegebau derzeit zukommt ...“ (Frage 12)	17
Abbildung 14:	Zukünftiger Bedarf für gemeindliche Infrastrukturmaßnahmen (Frage 14)	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umsetzungsstand der Teilmaßnahme 125a nach Bewilligungen (nur investive Ausgaben)	2
Tabelle 2:	Bewilligung von Wegebauprojekten im Rahmen von 125c und LEADER	2
Tabelle 3:	Verteilung der befragten Ämter auf die Landkreise	7
Tabelle 4:	Bewilligte Projekte des Kommunalen Kofinanzierungsfonds, 4. Sitzung des Vergaberates	13

## 1 Einleitung

Im Rahmen der Evaluation des ELER-Programms, Maßnahme 125c: Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (im Folgenden „Ländlicher Wegebau“ genannt), wurde eine Befragung der Amtsverwaltungen zur aktuellen sowie zur zukünftigen Umsetzung der Wegebauförderung im Rahmen von ELER durchgeführt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung sowie begleitender Intensivinterviews werden nachfolgend beschrieben und diskutiert. Vorangestellt wird eine aktualisierte Auswertung der Förderdaten für die Teilmaßnahmen 125c (Wegebau außerhalb der Flurbereinigung) und 125a (Wegebau innerhalb der Flurbereinigung).

Der vorliegende Bericht ergänzt die Halbzeitbewertung. Die hier nur angerissenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden in der Ex-post-Bewertung, die für 2015 vorgesehen ist, weiter diskutiert.

## 2 Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme

Nachdem im Rahmen der sechsten Programmänderung 2012 das Budget für die Maßnahme 125 um 15,7 Mio. Euro reduziert worden ist, stehen nunmehr für die gesamte Förderperiode 150,5 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln für die drei Teilmaßnahmen Flurneueordnung (125a), Vergabe von Leistungen an Dritte (125b) sowie Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (Wegebau) (125c) zur Verfügung. Innerhalb der Teilmaßnahme 125b werden außerdem Top-ups in Höhe von 4,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Nachfrage nach Fördermitteln in diesem Bereich ist nach wie vor hoch. Die Reduzierung des Finanzrahmens war aber erforderlich, da sich gezeigt hatte, dass das ursprünglich eingeplante Budget vor allem aufgrund mangelnder Kofinanzierungsmittel des Landes und der Kommunen bis Ende 2013 nicht mehr vollständig gebunden werden kann. Die frei gewordenen Mittel wurden in die Codes 126 und 214 umgeschichtet.

Nach den Angaben des Monitoringberichtes belaufen sich die bisherigen Ausgaben mit Stand Ende 2012 auf insgesamt 113,2 Mio. Euro (davon 82,5 Mio. Euro EU-Mittel und 3,2 Mio. Euro Top-ups).

### **Wegebau im Rahmen der Flurbereinigung (125a)**

Im Rahmen der Teilmaßnahme 125a wurden mit Stand Juni 2013 etwa 58 Mio. Euro für Wegebaumaßnahmen bewilligt. Dies sind ca. 90 % der innerhalb der Flurbereinigung insgesamt für gemeinschaftliche öffentliche Anlagen zur Verfügung gestellten Mittel. Maßnahmen der Landschaftspflege und auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen spielen demgegenüber nur eine geringe Rolle. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass beispielsweise Maßnahmen der Wasserwirt-

schaft in Flurneuordnungsgebieten mit umgesetzt wurden, die zumeist aber aus Finanzmitteln der Wasserwirtschaft finanziert wurden. Ebenso erfolgt die Förderung der privaten und der öffentlichen Dorferneuerung nicht aus Mitteln der Flurbereinigung, sondern wird über den Maßnahmencode 322 abgewickelt. Die starke Dominanz der Ausgaben für den ländlichen Wegebau ergibt sich also auch aus der von der EU vorgegebenen Struktur der Fördermaßnahmen. Die Flurneuordnung als ein integratives Instrument zur Förderung der ländlichen Entwicklung führt Projekte verschiedener Fördermaßnahmen aus dem Schwerpunkt 3 zusammen.

**Tabelle 1:** Umsetzungsstand der Teilmaßnahme 125a nach Bewilligungen (nur investive Ausgaben)

Art der gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen	Anzahl der Förderfälle	Bewilligungssumme (Mio. Euro)	Anteil an der Gesamt-Bewilligungssumme 125a in %
Straßen und Wege	419	55,6	87,6
Brücken	10	2,6	4,1
Gesamt	429	58,2	91,7

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: Juni 2013).

Insgesamt wurde bisher in der laufenden Förderperiode über die Flurbereinigung eine Wegestrecke von 445 km ausgebaut.

### 125c: Verbesserung der ländlichen Infrastruktur

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der Teilmaßnahme 125c.

Bis Juni 2013 wurde in 265 Vorhaben der Ausbau von 260 km Wegen und Brücken bewilligt. Die Fördersumme lag bei 27,3 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln. Hinzu kommen noch vier Wegebaumaßnahmen über 2,7 km, die im Rahmen von LEADER und mit Finanzmitteln des Schwerpunkts 4 umgesetzt wurden.

**Tabelle 2:** Bewilligung von Wegebauprojekten im Rahmen von 125c und LEADER

	Anzahl der Förderfälle	Bewilligungssumme (Mio. Euro)	Ausgebaute Wegestrecke in km
Wegebau außerhalb der Flurbereinigung (125c)	265	27,3	259,7
Wegebau im Rahmen von LEADER	4	0,3	2,7

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: Juni 2013).

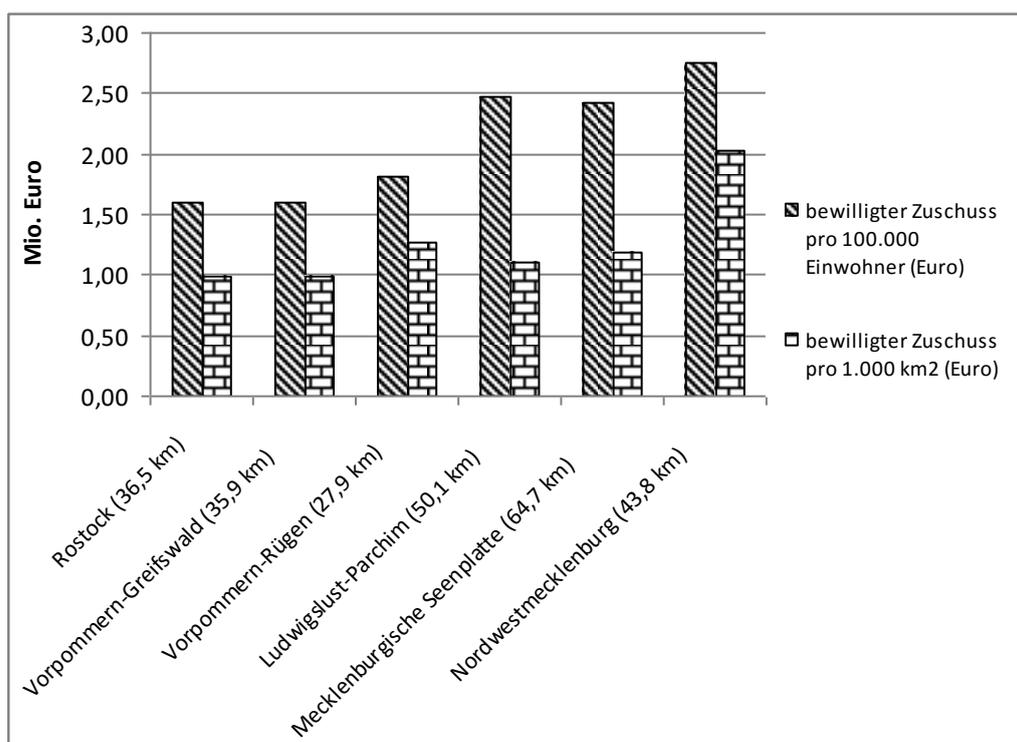
Wie oben dargestellt, wurden innerhalb der Flurbereinigung im gleichen Zeitraum 445 km an Wegen ausgebaut. Der Wegebau über die Flurbereinigung ist daher vom Finanzvolumen und der Wegestrecke her bedeutender als der Wegebau über 125c. Der Gesamt-Bewilligungsstand liegt

bei 707 km Wegestrecke. Im Vergleich hierzu wurde in der vergangenen Förderperiode 2000-2006 der Aus- und Neubau von 1.095 km bewilligt (Schleuder, 2012).

### Regionale Verteilung der Fördermittel für den Wegebau

Die folgende Abbildung zeigt die regionale Verteilung der Finanzmittel für die Teilmaßnahme 125c. Bezogen auf die Flächengröße der Landkreise oder die Zahl der Einwohner liegt ein deutlicher Schwerpunkt im Landkreis Nordwestmecklenburg. In den Landkreis Vorpommern-Greifswald fließen, bezogen auf die Flächengröße, nur etwa halb so viele Fördermittel.

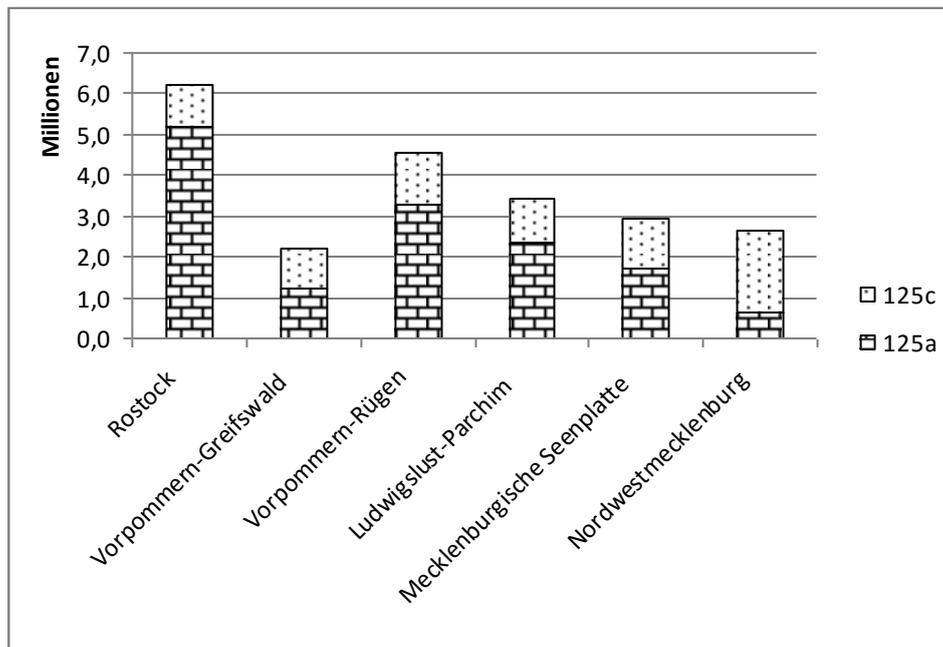
**Abbildung 1:** Regionale Verteilung der Fördermittel für die Teilmaßnahme 125c



Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: Juni 2013).

Berücksichtigt man auch den Wegebau im Rahmen der Flurbereinigung, ergibt sich ein etwas anderes Bild.

**Abbildung 2:** Flächenbezogene regionale Verteilung der Fördermittel für den Wegebau in den Teilmaßnahmen 125a und 125c (bewilligter Zuschuss pro 1.000 km<sup>2</sup>)



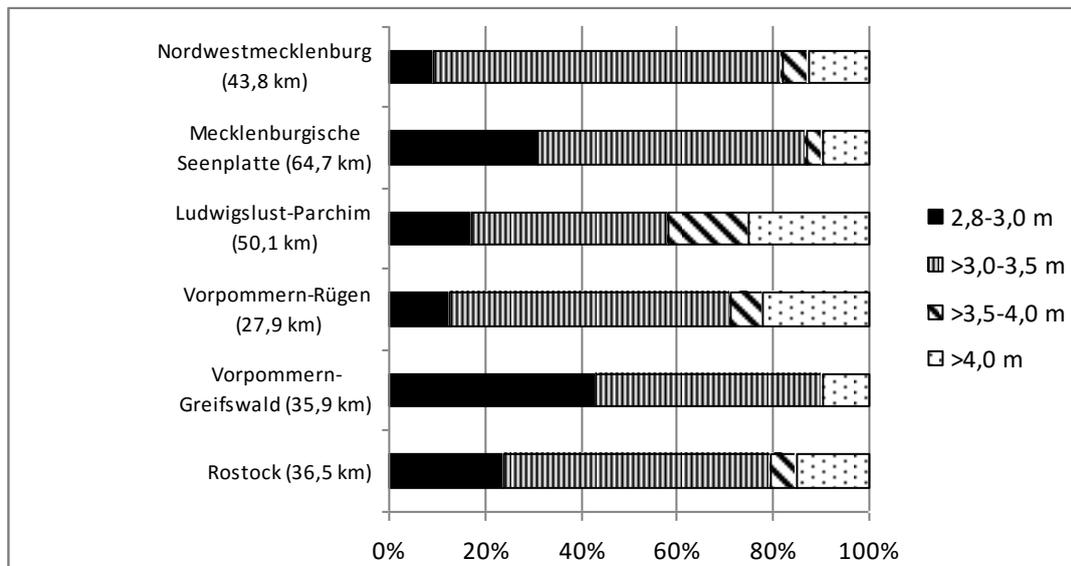
Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: Juni 2013).

In den Landkreis Rostock fließen überproportional viele Fördergelder aus der Flurbereinigung, der Landkreis Nordwestmecklenburg profitiert dagegen überwiegend nur von der Teilmaßnahme 125c. In der Summe erhält der Landkreis Vorpommern-Greifswald deutlich weniger als die übrigen Landkreise und nur etwa ein Drittel der Fördermittel, die im Landkreis Rostock bewilligt wurden.

### Geförderte Ausbaubreiten in den Landkreisen

Die folgende Abbildung zeigt die Ergebnisse einer Auswertung zu den geförderten Wegebreiten in den Landkreisen (nur Teilmaßnahme 125c). In allen Landkreisen stellt der Ausbau auf eine Breite von 3,5 m den häufigsten Förderfall dar. Aber auch der Ausbau auf 3,0 m nimmt noch einen relativ hohen Anteil ein. Dieser Anteil schwankt zwischen 10 % im Kreis Nordwestmecklenburg und über 40 % im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

**Abbildung 3:** Geförderte Wegebreiten im Rahmen der Maßnahme 125c in den Landkreisen



Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: Juni 2013).

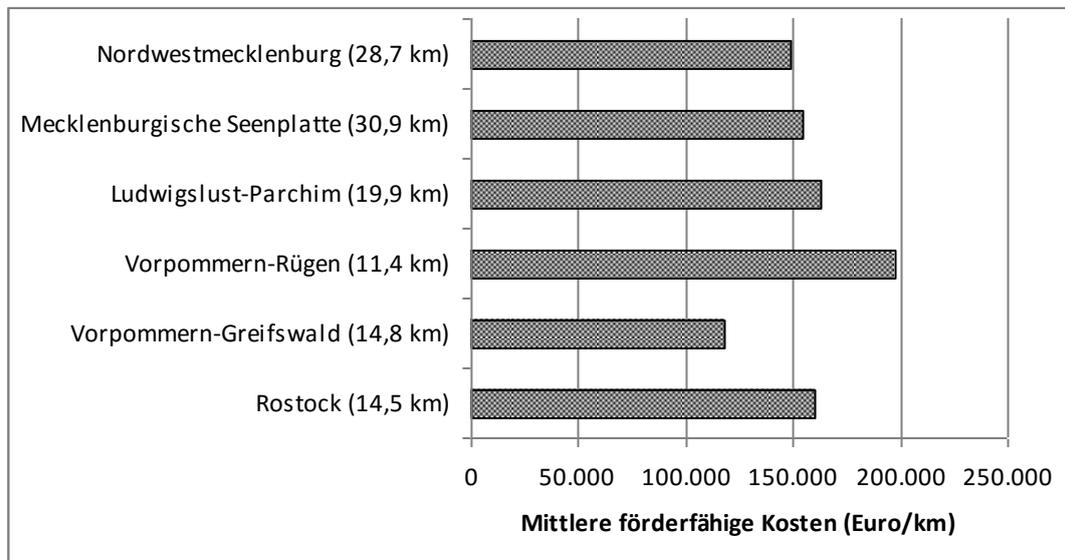
Aus der Förderdatenbank geht nicht hervor, ob in einzelnen Fällen auch ein breiterer Ausbau erfolgte und die Zusatzkosten allein von der Gemeinde finanziert wurden. Nach den Angaben der befragten Gesprächspartner dürfte dies eher selten der Fall gewesen sein.

### Mittlere Ausbaukosten in den Landkreisen

Die folgende Abbildung zeigt die Ergebnisse einer Auswertung der Förderdatenbank im Hinblick auf die durchschnittlichen mittleren förderfähigen Kosten für eine Standardbaumaßnahme. Betrachtet wurde lediglich der Ausbau einer Asphaltdecke, Breite 3,50 m. Diese Variante stellt in allen Landkreisen die häufigste Fördermaßnahme dar (ca. 40-50 % der gesamten Ausbaustrecke).

Die mittleren förderfähigen Kosten liegen zwischen ca. 120.000 Euro/km im Landkreis Vorpommern-Greifswald und etwa 195.000 Euro/km im Landkreis Vorpommern-Rügen.

**Abbildung 4:** Mittlere förderfähige Kosten (Euro/km) für den Wegebau in Asphalt, Breite 3,5 m, im Rahmen der Fördermaßnahme 125c



Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdatenbank (Stand: Juni 2013).

Die möglichen Ursachen für die dargestellten Unterschiede sind vielfältig. Neben Unterschieden im vorhandenen Unterbau (bisherige Befestigung) dürfte insbesondere das Vorhandensein von Brücken und Durchlässen sowie von straßenbegleitenden Gräben und Bepflanzungen eine Rolle spielen.

Inwieweit aber auch unterschiedliche Ausbaustandards in den Landkreisen eine Rolle spielen, lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht entscheiden. In den Gesprächen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinden eine stärkere Befestigung gewünscht wird, als sie von den Landkreisen bewilligt wird. Entsprechende Äußerungen wurden im Rahmen der Befragungen in allen Landkreisen vorgebracht. Regionale Unterschiede waren aufgrund der geringen Stichprobenzahl nicht erkennbar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die wenigsten Fördermittel in den Landkreis Vorpommern-Greifswald geflossen sind, sowohl absolut als auch bezogen auf die Fläche bzw. die Einwohnerzahl. Es wurden dort zu einem hohen Anteil noch Wege in einer Breite von 3,0 m ausgebaut, und der Ausbaustandard ist hier möglicherweise geringer als in anderen Landesteilen. In den Landkreis Nordwestmecklenburg ist demgegenüber ein überproportional hoher Anteil der Fördermittel aus der Teilmaßnahme 125c geflossen. Hier erfolgte der Ausbau in der Regel auf einer Breite von 3,5 m, Wege mit 3,0 m bilden die Ausnahme. Der Landkreis Rostock wurde in besonderem Maße mit Mitteln für den Wegebau aus der Flurbereinigung bedacht.

### 3 Hinweise zur Methodik der Befragung

Der nachfolgende Berichtsteil beruht auf einer im Zeitraum Juni bis August 2013 durchgeführten schriftlichen Befragung der Bauamtsleiter/Innen in den Amtsverwaltungen. In Vorbereitung zu der schriftlichen Befragung wurden vier Intensivinterviews in ausgewählten Amtsverwaltungen sowie mehrere Telefoninterviews geführt. Hierbei diente der im Anhang I beigefügte Fragebogen als Gesprächsleitfaden.

Der Fragebogen wurde nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit der Bauamtsleitung als MS-Word-Formular zugeschickt (n=41). Insgesamt liegen 27 auswertbare Rückantworten vor, die Rücklaufquote beträgt damit 66 %.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die regionale Verteilung der Ämter, aus denen Antwortbögen vorliegen. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist stark überrepräsentiert, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unterrepräsentiert. Da aufgrund der geringen Stichprobenzahl eine Auswertung nach Landkreisen nicht vorgesehen war, wurde darauf verzichtet, durch Einbeziehung weiterer Ämter eine Gleichverteilung herzustellen.

**Tabelle 3:** Verteilung der befragten Ämter auf die Landkreise

	Anzahl Ämter angeschrieben	Anzahl Ämter mit Rück- antwort
Nordwestmecklenburg	7	4
Mecklenburgische Seenplatte	6	3
Ludwigslust-Parchim	8	8
Vorpommern-Rügen	6	3
Vorpommern-Greifswald	7	6
Rostock	7	3

Quelle: Eigene Darstellung.

Die gewonnenen Daten ergänzen die bereits vorliegenden Ergebnisse einer ersten Befragungsrunde, die zur Halbzeitbewertung durchgeführt wurde und deren Ergebnisse im „Fallstudienbericht Wegebau“ zusammengestellt sind (Bathke, 2010).

## 4 Ergebnisse der Befragung

### 4.1 Inanspruchnahme der Förderung

Im Rahmen des ELER-Programms kann der Wegebau generell über verschiedene Maßnahmen gefördert werden:

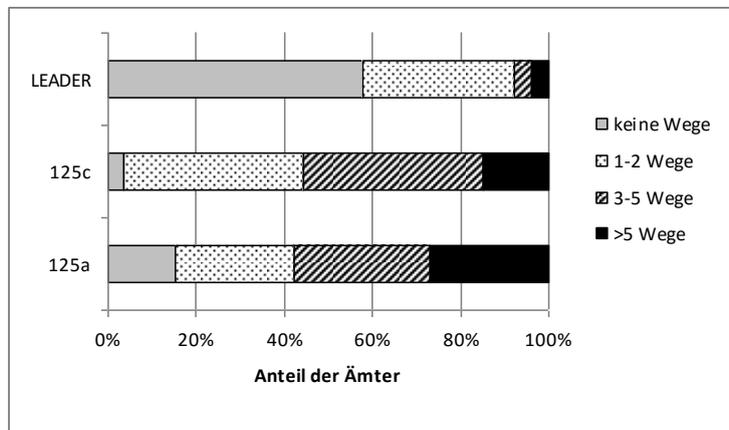
- 125a: Ländlicher Wegebau im Rahmen der Flurbereinigung (Bewilligungsbehörde: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt),
- 125c: Ländlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung (Bewilligungsbehörde: Landkreise),
- Innerörtlicher Wegebau im Rahmen der Dorferneuerung,
- LEADER.

Im Rahmen der Befragung lag der Fokus auf der Umsetzung der Teilmaßnahme 125c. Die LEADER-Förderung hat, wie bereits oben dargestellt (Tabelle 2), nur eine geringe Bedeutung.

In über 80 % der befragten Ämter findet Wegebau im Rahmen der Flurbereinigung statt. Verfahrensgebiete der Flurbereinigung sind also in fast allen Ämtern vorhanden.

Die Angaben zu 125c spiegeln die starke regionale Streuung der Förderung. In etwa 40 % der Ämter wurden nur maximal 2 Wege ausgebaut, daneben gibt es eine Reihe von Ämtern mit mindestens fünf Vorhaben.

**Abbildung 5:** Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen für den Wegebau in der aktuellen Förderperiode in den ausgewählten Ämtern

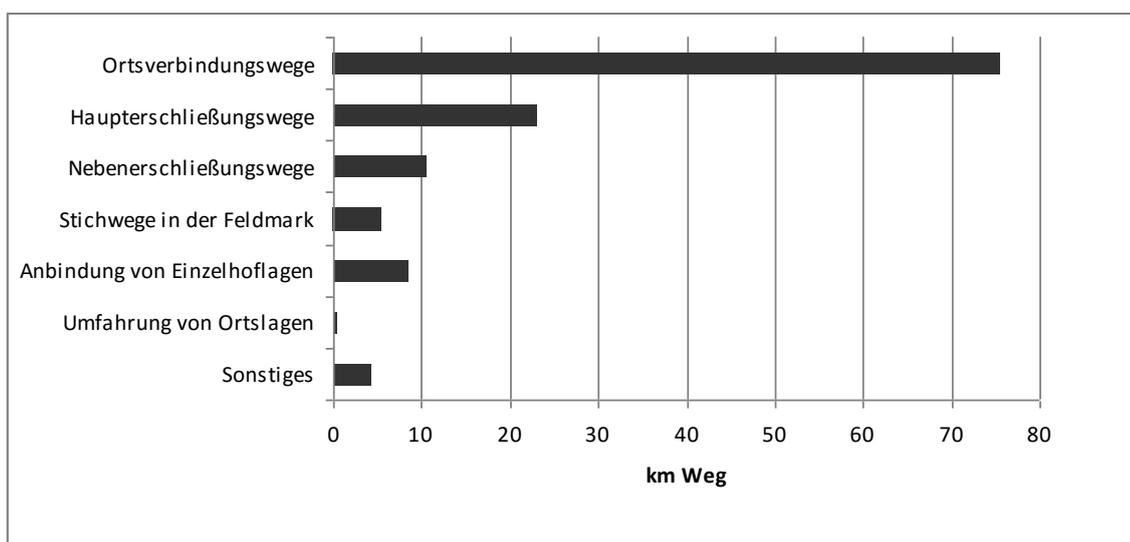


Quelle: Eigene Darstellung (nach Ergebnissen der Bauamtsleiterbefragung, n=27).

## 4.2 Wegefunktionen

Die folgende Abbildung zeigt die Funktion der geförderten Wege innerhalb des Wegenetzes. Es dominieren die Ortsverbindungswege und die Haupteerschließungswege, die zumeist auch eine überörtliche Bedeutung haben. Es bestätigen sich hiermit die Ergebnisse der Zuwendungsempfängerbefragung in 2010.

**Abbildung 6:** Funktion der geförderten Wege (Mehrfachnennungen möglich)

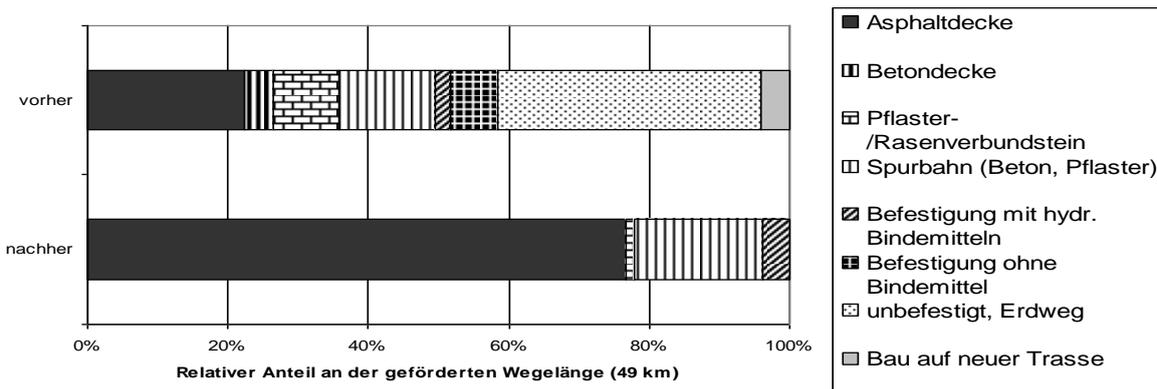


Quelle: Eigene Darstellung (nach Ergebnissen der Bauamtsleiterbefragung, n=26).

## 4.3 Ausbauart und Ausbaubreite

Bei den Bauweisen der ausgebauten Wege zeigt sich ein ähnliches Bild wie nach den Angaben der Förderdatenbank. Es überwiegt die Asphaltdecke, daneben haben Spurbahnen eine große Bedeutung.

Die Förderdatenbank enthält keine Angaben zum Ausbauzustand der geförderten Wege vor Beginn der Maßnahme. Wie die Befragung der Bauamtsleiter nun zeigt, war ein großer Anteil der geförderten Wege zuvor unbefestigt. So stieg bei den geförderten Wegen der Anteil der Asphaltbefestigung von 23 % auf 76 %. Der Anteil der Spurbahnen nahm ebenfalls leicht zu. Es erfolgt also in einem erheblichen Umfang die Asphalt-Befestigung von bisher unbefestigten Erdwegen oder Plattenwegen. Die Ergebnisse der Zuwendungsempfängerbefragung in 2010 werden damit bestätigt.

**Abbildung 7:** Vorher-Nachher-Vergleich der ausgebauten Wegestrecken

Quelle: Eigene Darstellung (nach Ergebnissen der Bauamtsleiterbefragung, n=26).

Die Entscheidung über die Ausbauart wird nach Angaben der befragten Bauamtsleiter in etwa gleichberechtigt von den Ansprüchen der Landwirtschaft und denen der Wohnbevölkerung bestimmt. Andere Nutzergruppen (Gewerbe, Tourismus) haben dagegen eine untergeordnete Bedeutung (Frage 9).

Angaben zu den geförderten Ausbaubreiten finden sich bereits in Kap. 2. In den geführten Telefongesprächen und Interviews wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Gemeinden einen breiteren Ausbau und/oder eine stärkere Befestigung angestrebt hatten als seitens des Landkreises letztendlich bewilligt wurde. Einzelne Landkreise orientieren sich danach offensichtlich relativ strikt an den Empfehlungen der RLW 99, die in der aktuellen Fassung für Wirtschaftswege noch Standard-Ausbaubreiten von 3,0 m vorsieht. Dies zeigt auch die Abbildung 3, wonach diesbezüglich deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen bestehen. Die Förderbestimmungen und Richtlinien des Landes sehen eine so strikte Orientierung an der RLW 99 allerdings nicht vor und ermöglichen eine bedarfsgerechte Bewilligung von Wegebreiten auch deutlich über 3,0 m.

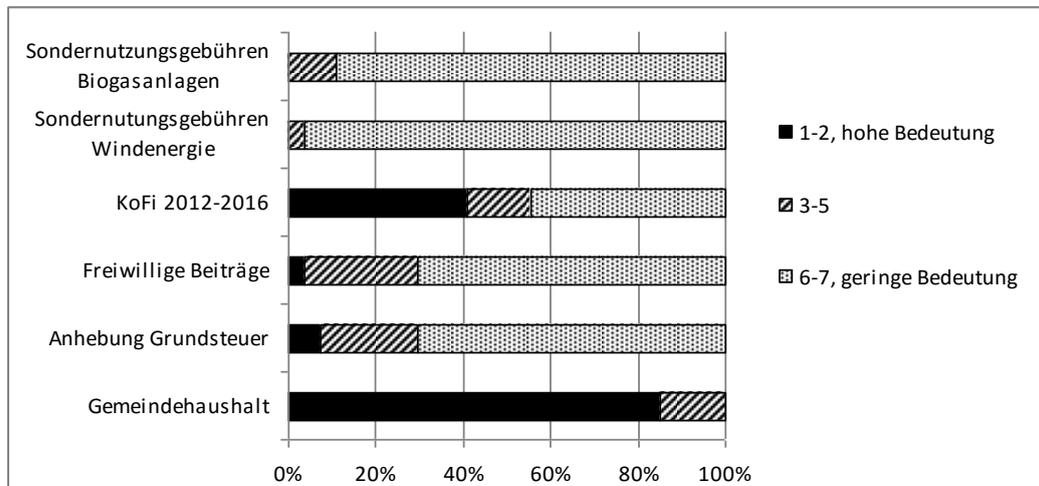
Hier wäre in weiteren Gesprächen mit einzelnen Landkreisen noch zu thematisieren, auf welchen Kriterien diese Bewilligungspraxis beruht. Diese Gespräche sind für 2014 vorgesehen. Insbesondere lässt sich auf der Grundlage der Befragungsergebnisse nicht entscheiden, inwieweit hierbei auch die Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden eine Rolle spielen.

#### 4.4 Finanzierung von Wegebaumaßnahmen

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage vieler Gemeinden ist die Finanzierung des Wegebbaus in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert worden (Bertling, 2013). Die Frage 13 im Fragebogen zielt daher auf die verschiedenen Möglichkeiten einer Gemeinde, die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen.

Wie die Abbildung 8 zeigt, wird der erforderliche Eigenanteil fast ausschließlich aus dem laufenden Haushalt gedeckt. Eine vorübergehende Anhebung der Grundsteuer wird kaum praktiziert.

**Abbildung 8:** Finanzierung von Wegebaumaßnahmen



Quelle: Eigene Erhebung (Befragung von Bauamtsleitern 2013, n=27).

Freiwillige Beiträge spielen ebenfalls kaum eine Rolle.

Die Gemeinden haben zwar auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes grundsätzlich die Möglichkeit, Anliegerbeiträge zu erheben. Dies ist nach Angaben einzelner Gesprächspartner vereinzelt im Außenbereich auch umgesetzt worden, allerdings seien die Möglichkeiten hier sehr begrenzt. Da die meisten Wege eine Ortsverbindungsfunktion haben, ist die Heranziehung der direkten Anlieger fachlich nur schwer zu begründen und politisch kaum durchzusetzen.

Dies zeigen auch die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Nachdem in Schleswig-Holstein die Erhebung von Anliegerbeiträgen durch einen Erlass des Finanzministeriums verbindlich eingefordert worden war, kam der Wegebau nahezu zum Erliegen. Der Erlass wurde mittlerweile in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Hier liegen offensichtlich kaum Möglichkeiten zu einer langfristigen finanziellen Sicherung des Wegebbaus.

Sondernutzungsgebühren für Windenergieanlagen, Biogasanlagen oder sonstige gewerbliche Betriebe spielen ebenfalls keine Rolle. Betreiber von Biogasanlagen können zwar zum Ausbau der direkten Zuwegung verpflichtet werden, sie beteiligen sich aber ansonsten kaum an der weiteren Finanzierung des Wegenetzes im Umkreis der Anlage, das gleichwohl für die Anlieferung von Biomasse und die Abfuhr von Gärsubstrat intensiv genutzt wird.

Da somit fast ausschließlich der laufende Gemeindehaushalt zur Gegenfinanzierung genutzt werden kann, ist eine Inanspruchnahme der Förderung bei Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt stark erschwert.

In der offenen Frage 11 wurden in 8 Fällen nähere Angaben zu den Ursachen für die in einzelnen Gemeinden geringe Inanspruchnahme der Wegebauförderung gegeben. Es wurde hierbei ausschließlich auf die oftmals fehlenden Eigenmittel der Gemeinden verwiesen (siehe Anhang I, Frage 11).

Auch in den Intensivinterviews wurde dieses Thema intensiv diskutiert. Hierbei wurde immer wieder auch das Thema „Einführung der Doppik“ angeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2012 haben alle kommunalen Körperschaften ihren Haushalt nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Durch die erforderlichen Rückstellungen wird es nun offensichtlich für viele Gemeinden noch schwieriger, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Die Möglichkeiten zur Kreditaufnahme werden hierdurch eingeschränkt.

Es wurde zwar in MV eine Übergangsregelung geschaffen, wonach ein unausgeglichener Ergebnishaushalt allein keine Grundlage für rechtsaufsichtliche Maßnahmen darstellt. Der Finanzhaushalt (also die jährlichen Einnahmen und Ausgaben) muss ausgeglichen sein. Damit entfallen beispielsweise Einsparvorgaben oder Anordnungen eines Haushaltssicherungskonzepts, die allein auf den Ausgleich des Ergebnishaushalts gerichtet sind. Aus der Umstellung auf die Doppik ergibt sich aber offensichtlich doch für sehr viel mehr Gemeinden die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, als dies bei kameralistischer Haushaltsführung der Fall gewesen wäre.

## 4.5 Bedeutung des Kommunalen Kofinanzierungsfonds

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage vieler Gemeinden hat der kommunale Kofinanzierungsfonds 2012-2016 eine erhebliche Bedeutung auch für die Umsetzung von Wegebauvorhaben gewonnen.

Zur Kofinanzierung kommunaler Investitionen stellt das Land einmalig, zusätzlich und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes 50 Mio. Euro über das Kofinanzierungsprogramm zur Verfügung. Über die Anträge entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Grundlage des Votums eines interministeriellen Vergaberates. Anträge können Kommunen bis 2016 stellen.

Die folgende Zusammenstellung gibt beispielhaft einen Überblick über die Anfang 2013 auf der 4. Sitzung des Vergaberates bewilligten Projekte. Der Großteil des Fondsvolumens geht an „sonstige“ Projekte, die nichts mit dem Wegebau zu tun haben, in erster Linie Gebäudesanierungen und -neubauten.

**Tabelle 4:** Bewilligte Projekte des Kommunalen Kofinanzierungsfonds, 4. Sitzung des Vergaberates

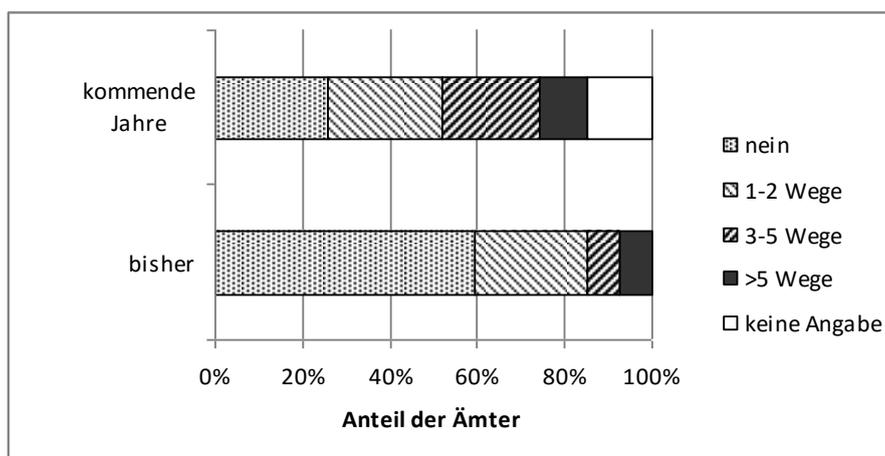
	Anzahl Projekte	KoFi-Hilfe Mio. Euro	Anteil an der Gesamtsumme in %
Ländlicher Wegebau	8	0,46	10,4
Innerörtlicher Wegebau	7	0,49	11,0
Radwegebau	1	0,09	2,1
Sonstiges	25	3,37	76,5

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Landesregierung<sup>1</sup>.

Es wird deutlich, dass der ländliche Wegebau eine zwar anteilmäßig geringe, aber immerhin nicht zu vernachlässigende Rolle spielt. Geht man davon aus, dass die vierte Vergaberunde näherungsweise repräsentativ für das Vergabeverfahren insgesamt war, werden in den Jahren 2012-2016 etwa 5 Mio. Euro für den ländlichen Wegebau zur Verfügung gestellt werden, das wären 1 Mio. Euro pro Jahr. Während der laufenden ELER-Förderperiode wurden in den Jahren 2007-2012 etwa 27 Mio. Euro an Zuschüssen verausgabt. Dem standen Eigenanteile der Gemeinden in Höhe von 13 Mio. Euro gegenüber.

Die folgende Abbildung zeigt das Bemühen der Ämter und Gemeinden, jetzt und auch in Zukunft die Mittel des Kofinanzierungsfonds für den Wegebau in Anspruch zu nehmen.

**Abbildung 9:** „Wurden in Ihrem Amt Finanzhilfen aus dem KoFi für den Wegebau genutzt und erwarten Sie dies für die kommenden Jahre?“ (Frage 7)



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Bauamtsleiter (n=27).

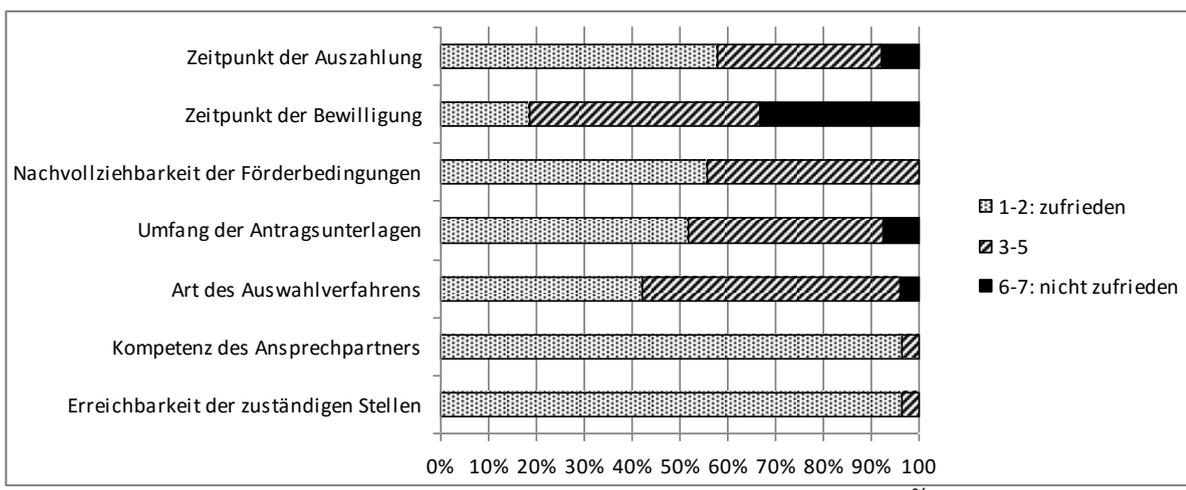
<sup>1</sup>

In etwa 40 % der Ämter wurden in den vergangenen Jahren bereits Mittel für den Wegebau eingesetzt. Nach Einschätzung der befragten Bauamtsleiter wird die Bedeutung des Kofinanzierungsfonds für den Wegebau in der Zukunft noch weiter ansteigen.

#### 4.6 Verwaltungstechnische Umsetzung der Förderung

Im Rahmen der Befragung der Bauämter wurde auch nach der Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten des Förderverfahrens gefragt. Die folgende Abbildung zeigt die Bewertungen.

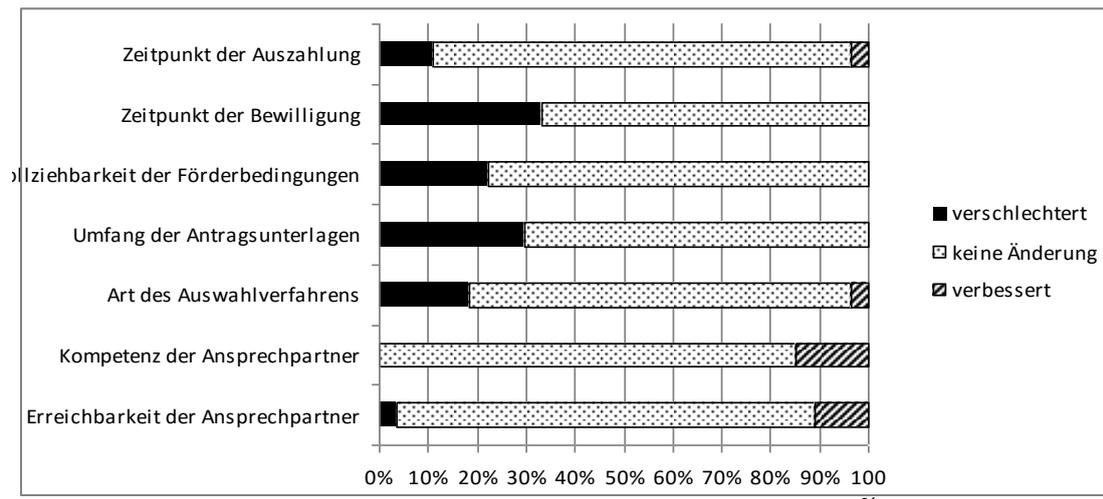
**Abbildung 10:** Zufriedenheit mit dem Förderverfahren



Quelle: Eigene Erhebung (Befragung von Bauamtsleitern 2013, n=27).

Die Erreichbarkeit der zuständigen Stellen bei den Landkreisen sowie die Kompetenz der dortigen Ansprechpartner wird als sehr positiv bewertet. Die Zufriedenheit mit der Art des Auswahlverfahrens und des Umfangs der Antragsunterlagen ist demgegenüber zwar deutlich geringer aber immer noch relativ hoch. Am negativsten wird der Zeitpunkt der Bewilligung bewertet. Hier sind weniger als 20 % der Befragten zufrieden. Die Ergebnisse der Befragung 2010 werden damit bestätigt.

Auch im Vergleich mit der vorherigen Förderperiode wird der „Zeitpunkt der Bewilligung“ als besonders negativ bewertet. Über 30 % der Befragten sind der Auffassung, dass sich dies im Vergleich zur vergangenen Förderperiode verschlechtert hat. Eine Verbesserung sahen einige der Befragten bei der Kompetenz und der Erreichbarkeit der Ansprechpartner bei den Landkreisen.

**Abbildung 11:** Veränderung gegenüber der vergangenen Förderperiode

Quelle: Eigene Erhebung (Befragung von Bauamtsleitern 2013, n=26).

Auch in den Antworten auf die Frage 17b: „Was war besonders hinderlich“ war der mit Abstand häufigste genannte Punkt der oftmals späte Zeitpunkt der Bewilligung.

Die späte Erteilung der Bewilligung führe dazu, dass sich die Bautätigkeit auf wenige Wochen im Jahr konzentriert (August-September). Dies führe zu Kostensteigerungen, da die einschlägigen Firmen in diesem Zeitraum oftmals ausgelastet seien und teilweise auch mit „Abwehrpreisen“ reagieren würden. In einzelnen Regionen Vorpommerns sei es mittlerweile schwierig, in dem genannten Zeitraum Firmen für die Beteiligung an Ausschreibungen zu „realistischen“ Konditionen zu finden. Nach Einschätzung eines Gesprächspartners könnte mit dem verfügbaren Finanzvolumen eine um 20 % längere Wegestrecke ausgebaut werden, wenn sich die Bauphasen aufgrund einer zeitigeren Bewilligung über einen längeren Zeitraum verteilen ließen. Problematisch sei es auch, den Termin der Schlussabrechnung am 15.11. einzuhalten, wenn die Bewilligung erst spät im Jahr erteilt werde.

Immer wieder auf Unverständnis stößt insbesondere auch die Forderung nach Einreichung von Original-Kontoauszügen für die Abrechnung.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen die Abstimmung der ELER-Förderanträge mit den Anträgen für den kommunalen Kofinanzierungsfonds mit erheblichem verwaltungstechnischem Aufwand verbunden sei. Insbesondere wäre es hilfreich, wenn für den kommunalen Kofinanzierungsfonds mehrere Antragsrunden pro Jahr vorgesehen werden würden.

Das LU teilte hierzu auf Anfrage mit, dass Anträge zum Kofinanzierungsfonds laufend angenommen werden. Hiervon zu unterscheiden sei die Häufigkeit der Beratungen des Vergaberates zu den Anträgen. In 2013 hätten drei „Auswahlrunden“ durch den Vergaberat stattgefunden sowie zusätzlich eine Runde im Umlaufverfahren. Laut Richtlinie zum Kofinanzierungsfonds müsse der

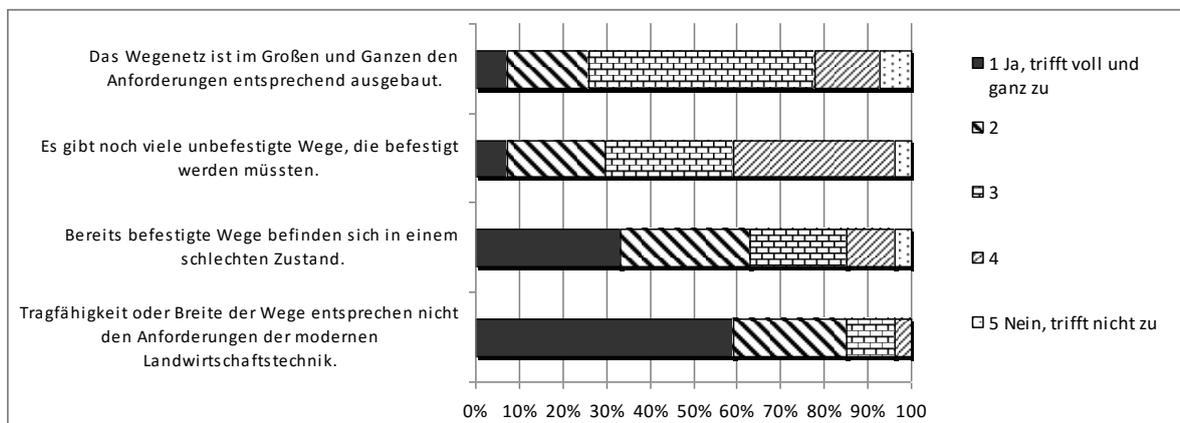
Vergaberat mindestens zweimal im Jahr tagen, tatsächlich fänden aber mehr Auswahlrunden statt (Herr Reimann, Mail vom 16.10.2013).

### 4.7 Bedarf an zukünftiger Wegebauförderung

Der Bedarf an zukünftiger Wegebauförderung wird an verschiedenen Stellen des Fragebogens erfragt.

Die folgende Abbildung zeigt die Antworten der Bauamtsleitungen zu einzelnen Fragen aus dem Fragenblock 10.

**Abbildung 12:** Zustimmung zu einzelnen Fragen bezüglich der Notwendigkeit weiterer Wegebaumaßnahmen (Frage 10)

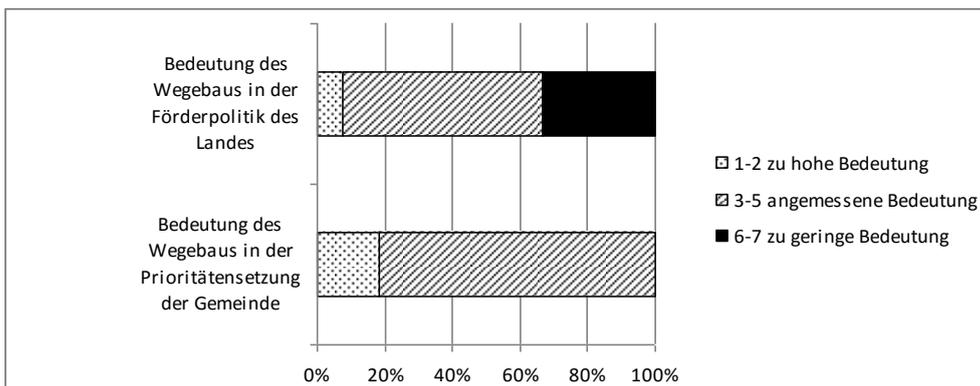


Quelle: Eigene Erhebung (Befragung von Bauamtsleitern 2013, n=27).

Der Bedarf an **zusätzlichen** neuen Wegen scheint danach eher gering zu sein. Von größerer Bedeutung ist, dass die vorhandenen Wege den heutigen Anforderungen bezüglich Tragfähigkeit und Breite nicht mehr entsprechen. Dieser Aspekt wurde auch in den Gesprächen und Telefonaten mit den Bauamtsleitern deutlich hervorgehoben. Insbesondere die in den 90er-Jahren innerhalb der Flurbereinigung gebauten Wege, die zumeist noch eine Breite von 3,0 m aufweisen, seien mittlerweile stark geschädigt und ausbaubedürftig.

Die Frage 12 zielt auf die Prioritätensetzungen sowohl der Gemeinden als auch des Landes im Rahmen der Förderpolitik. Während die Prioritätensetzungen der Gemeinden weit überwiegend als angemessen betrachtet werden, wird diese Einschätzung bezüglich der Förderpolitik des Landes nur von etwa der Hälfte der Befragten geteilt. Etwa 35 % der Befragten vertreten die Auffassung, dass der Wegebau im Rahmen der Förderpolitik des Landes eine zu geringe Bedeutung hat.

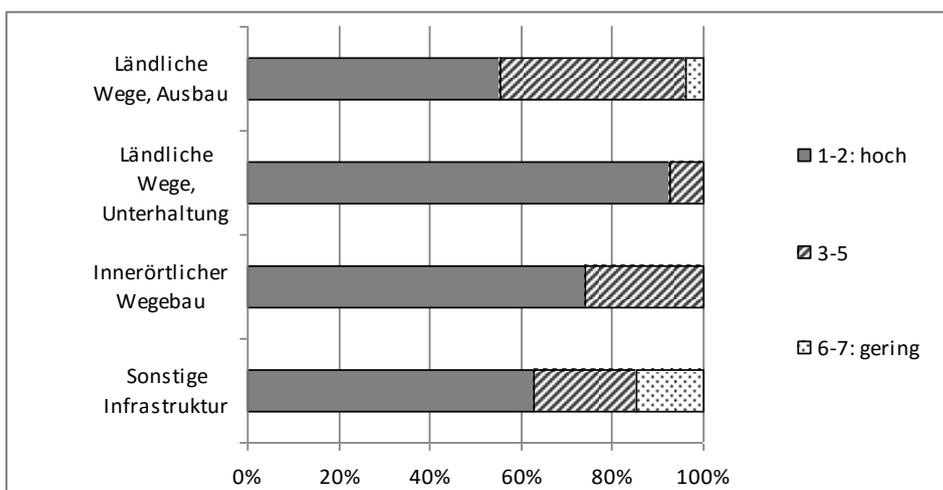
**Abbildung 13:** „Wie bewerten Sie die Bedeutung, die dem ländlichen Wegebau derzeit zukommt ...“ (Frage 12)



Quelle: Eigene Erhebung (Befragung von Bauamtsleitern 2013, n=26).

Die Frage 14 zielt auf den Bedarf an gemeindlichen Infrastrukturmaßnahmen für die kommende Förderperiode. Der Bedarf wird überwiegend als eher hoch eingeschätzt. Der Ausbau ländlicher Wege wird hierbei in etwa ähnlich bewertet wie der innerörtliche Wegebau oder die Umsetzung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden. Deutlich hervorgehoben wird aber der Bedarf an Wegeunterhaltung. Auch in den Gesprächen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die stärkste finanzielle Belastung der Gemeinden sich zukünftig aus dem Erfordernis der Wegeunterhaltung ergebe. Hier wurde auf den schlechten Zustand der oftmals nur 3 m breiten Wege hingewiesen, die in den 90er-Jahren ausgebaut worden waren.

**Abbildung 14:** Zukünftiger Bedarf für gemeindliche Infrastrukturmaßnahmen (Frage 14)



Quelle: Eigene Erhebung (Befragung von Bauamtsleitern 2013, n=26).

## 4.8 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Umsetzung der Eingriffsregelung wurde innerhalb des Fragebogens nicht gesondert thematisiert. In den geführten Gesprächen und in den Antworten zu den Fragen 11 und 17b wurde aber mehrfach auf diesen Aspekt hingewiesen:

Ursachen für geringe Inanspruchnahme der Wegebauförderung (Frage 11):

- *„Neben der geringen Finanzausstattung kommen immer stärker naturschutzrechtliche Zwänge hinzu.“*
- *„Gemeinden haben keine Flächen verfügbar für den geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleich bei Ausbau von vorhandenen Wegen; außerdem ist dieser zu teuer.“*

Besonders hinderlich war (Frage 17b):

- *„Die naturschutzrechtlichen Zwänge und dass die Ausbaukriterien nicht mehr den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Maschinen gerecht werden.“*
- *„Der hohe Aufwand für den Förderantrag und die damit verbundenen Abrechnungen. Im Weiteren die Auflagen für Kompensationsmaßnahmen.“*
- *„Dass die Naturschutzbehörden auch beim Ausbau von bereits vorhandenen Wegen umfangreiche Gutachten zum Baumschutz fordern.“*

Auch in den geführten Interviews wurde darauf hingewiesen, dass der zu erwartende naturschutzfachliche Ausgleich zunehmend die Entscheidungen der Gemeinden über die Art der Befestigung oder die Wegebreite bestimmt und mitunter ein Wegeausbau auch an der fehlenden Flächenverfügbarkeit für Ersatzmaßnahmen scheitert.

Eine weitere Diskussion dieses Themas erfolgt in Kap. 5.7.

## 5 Diskussion der Ergebnisse und Empfehlungen

Eine abschließende Bewertung der Fördermaßnahme erfolgt im Rahmen der Ex-post-Bewertung, die für 2015 vorgesehen ist. Empfehlungen für die zukünftige Förderpraxis müssen dagegen in 2013 bereits formuliert werden, da in 2013/2014 das Förderprogramm für die dann beginnende Förderperiode zu erstellen sein wird.

Die nachfolgenden Empfehlungen zur zukünftigen Wegebauförderung berücksichtigen den bisherigen Stand der Maßnahmenevaluation sowie insbesondere die oben dargestellten Ergebnisse der Befragung.

## 5.1 Allgemeine Empfehlungen

Die bisherige zweigleisige Wegebauförderung (innerhalb und außerhalb der Flurbereinigungsgebiete) hat sich nach Aussage der Gesprächspartner bewährt und sollte fortgeführt werden. Die starke Nachfrage nach Wegebauförderung seitens der Gemeinden sowie auch die Einschätzungen der Bauamtsleiter belegen den weiteren Finanzbedarf in diesem Bereich. Dieser ergibt sich weniger aus der Befestigung noch vorhandener Erdwege als vielmehr aus der Instandsetzung und dem Ausbau von Wirtschaftswegen, die in den 90er-Jahren im Rahmen der Flurbereinigung zu meist auf 3,0 m Breite ausgebaut wurden und die den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen und oftmals stark geschädigt sind.

Mittelfristig wird der Finanzbedarf der Gemeinden zunehmend im Bereich der Wegeunterhaltung liegen. Hier wäre verstärkt zu diskutieren, inwieweit die Baulastträger (i. d. R. die Gemeinden) hier unterstützt bzw. entlastet werden können (Worm, 2006). Dieser Aspekt sollte auch in die Verhandlungen über eine Neuausrichtung der GAK Eingang finden.

## 5.2 Verwaltungstechnische Umsetzung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird von den Befragten eher kritisch bewertet. Insbesondere der oftmals späte Bewilligungszeitpunkt ist häufiger Anlass für mitunter auch heftige Kritik. Das Antragsverfahren wird gegenüber der letzten Förderperiode als zunehmend aufwendig und bürokratisch eingestuft. Demgegenüber wird die Zusammenarbeit mit den Landkreisen als Bewilligungsbehörde durchweg als sehr positiv bewertet und der persönliche Kontakt mit den dortigen Mitarbeitern außerordentlich geschätzt.

Die Ursachen für die oftmals erst sehr spät erfolgenden Bewilligungen sind vielschichtig. Hier spielen Vorgaben der EU eine Rolle, daneben aber auch landesspezifische Vorgaben sowie haushaltstechnische Restriktionen (Haushaltssperren u. ä.). Auch unzureichende Vorbereitung der Anträge durch die Gemeinden und häufige Antragsänderungen wären in diesem Zusammenhang zu nennen. Die späte Bewilligung führt nicht nur zu einem verwaltungstechnischen Mehraufwand, sie bedingt auch eine nicht unerhebliche Kostensteigerung. Vor diesem Hintergrund sollten alle bestehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens und zur Verbesserung des Abstimmungsprozesses zwischen Antragstellern und Bewilligungsbehörde genutzt werden.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den finanz- und verwaltungstechnischen Vorgaben der EU-KOM erfolgt an anderer Stelle des Evaluationsberichtes. Generell ist es bedauerlich, dass mit der neuen Förderperiode seitens der KOM die Chance vertan wurde, durch ein hohes Maß an Kontinuität in den Rahmenbedingungen (ELER-Verordnung, Durchführungsverordnung etc.) für alle beteiligten Ebenen eine Verwaltungsvereinfachung zu schaffen, die ohne Effizienzverlust einfach hätte umgesetzt werden können.

### 5.3 Regionale Verteilung der Fördermittel

Die bisherige regionale Verteilung der Fördermittel ist sehr ungleichmäßig. Sofern es politisches Ziel ist, die ländliche Wege-Infrastruktur in allen Landkreisen gleichermaßen auf einem angemessenen Stand zu halten, sollte hier gegengesteuert werden. Da die Ursache für die geringe Inanspruchnahme der Förderung in einzelnen Landkreisen in erster Linie die geringen Eigenmittel der Gemeinden sind, kommt dem kommunalen Kofinanzierungsfonds eine besondere Bedeutung zu (siehe Kap. 4.5). Denkbar wäre im Prinzip auch eine Staffelung der Förderquote in Abhängigkeit von der Steuereinnahmekraft der Gemeinden. Dies wäre aber mit erheblichem verwaltungstechnischem Aufwand und auch zusätzlichen Risiken im Hinblick auf Kontrollen durch die EU und möglichen Anlastungen verbunden.

### 5.4 Wegebreite

In der aktuellen Förderperiode wurde noch in erheblichem Umfang der Wegebau auf einer Breite von 3,0 m gefördert. Diese Bewilligungspraxis sollte dringend überprüft werden. Die RLW 99 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Wegebreite ist hierbei ein wichtiger Diskussionspunkt. Es ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass die empfohlene Wegebreite bei einstreifigen Verbindungswegen und bei Hauptwirtschaftswegen auf 3,5 m angehoben wird (Meißner, 2012). Wann allerdings eine neue RLW beschlossen werden wird, ist derzeit noch völlig unklar.

In den „Ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“ wird zu erforderlichen Wegebreiten folgende Aussage getroffen:

*„Für die Breite der Fahrbahnbefestigung ist die Häufigkeit des Befahrens mit überbreiten Geräten sowie des damit verbundenen Begegnungsverkehrs zu beurteilen. Die Breite der Fahrbahn muss so bemessen sein, dass eine dauernde Beanspruchung der äußeren Fahrbahnkanten vermieden wird.“*

Weiter heißt es:

*„Bei gelegentlichen Fahrten mit überbreiten Fahrzeugen und Geräten (Regelfall) reicht eine Befestigung der Fahrbahn in 3,00 m Breite aus; die Seitenstreifen müssen dann hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit den Erfordernissen der RLW 1999 entsprechen“ (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung, 2003).*

Diese Formulierung ist nun mittlerweile zehn Jahre alt. Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erreichen heute regelmäßig eine Breite von 3,0 m und überschreiten diese auch oftmals. Die Ausbaubreite von 3,0 m sollte daher eher eine zu begründende Ausnahme als einen Regelfall darstellen.

Die vorliegenden Förderbestimmungen und Richtlinien des Landes tragen diesen Aspekten Rechnung und lassen eine bedarfsgerechte Festlegung der förderfähigen Wegebreiten zu. Im Sinn ei-

ner nachhaltigen Verwendung der knappen Fördergelder sollte aber die teil-weise eher restriktive Bewilligungspraxis einzelner Landkreise überprüft werden.

## 5.5 Finanzierung des Wegebbaus

Finanzschwache Gemeinden sind zunehmend nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Eigenanteile für Wegebaumaßnahmen aufzubringen. Der Gestaltungsspielraum der Kommunen wird zunehmend eingeengt, nicht zuletzt auch durch die Kreisumlage, die in MV seit 2000 von etwa 25 auf nunmehr im Mittel 46 % angestiegen ist. Die Einführung der Doppik hat die Situation vielfach noch verschärft, und eine Vielzahl von Gemeinden unterliegen einem Haushaltssicherungskonzept.

Vor diesem Hintergrund hat der Kommunale Kofinanzierungsfonds 2012-2016 eine wichtige Funktion, da er finanzschwachen Gemeinden die Umsetzung der notwendigsten Wegebauvorhaben ermöglicht. Die Aufstockung der Mittel in diesem Bereich sollte geprüft werden.

Die zunehmende Mechanisierung in der Landwirtschaft mit überbreiten und immer schwereren Fahrzeugen führt dazu, dass sich die Ansprüche der Landwirtschaft und die der sonstigen Wohnbevölkerung an den Zustand des Wegenetzes zunehmend auseinander entwickeln. Da sich die Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaus zumeist aus den Ansprüchen der Landwirtschaft ergibt, sollte diese auch angemessen zur Finanzierung herangezogen werden. Da eine Anliegerbeteiligung im Außenbereich insbesondere bei Ortsverbindungs- und Haupterschließungswegen kaum gerecht kalkuliert werden kann und dementsprechend auch politisch schwierig umzusetzen ist, besteht unseres Erachtens keine Alternative zur Heranziehung der Flächeneigentümer in Form von Beiträgen zu Unterhaltungsverbänden. Nur hierdurch können alle Flächeneigentümer gleichermaßen zur Finanzierung von Wegebaumaßnahmen herangezogen werden.

In Niedersachsen wurde das vorliegende Realverbandsgesetz entsprechend geändert, um zukünftig auch die Neugründung von Realverbänden mit dem Ziel des gemeinschaftlichen Wegeausbaus und der Wegeunterhaltung zu ermöglichen. Über die Gründung von „Wegeunterhaltungsgemeinschaften“ als Körperschaften wird zurzeit u. a. in Sachsen-Anhalt, aber auch in anderen Ländern intensiv diskutiert (Bertling, 2013).

Auch wenn in Mecklenburg-Vorpommern die Agrarstruktur eine etwas andere als beispielsweise in Niedersachsen ist und die meisten ländlichen Wege auch öffentliche Wege mit Verbindungsfunktion sind, sollte das Thema einer angemessenen Beteiligung der Flächeneigentümer und der Flächennutzer an den Ausbaurkosten verstärkt diskutiert werden.

## 5.6 Wegeunterhaltung im Umkreis von „Bio“gasanlagen

In den mit den Bauamtsleitungen geführten Gesprächen wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass im Umkreis größerer Biogasanlagen verstärkt Schäden an den Wegen zu beobachten sind. Probleme bestehen auch bezüglich der Wegeführung (Wendemöglichkeiten, Begegnungsverkehr).

Die erteilten Baugenehmigungen seien danach oftmals unzureichend, da sie zwar die direkte Zuwegung berücksichtigen würden, nicht aber die sich ändernden Verkehrsströme im Umkreis. Hier seien insbesondere Transitgemeinden benachteiligt. Regelungen zur stärkeren Beteiligung der Anlagenbetreiber seien dringend erforderlich.

Nach den Hinweisen der Gesprächspartner ist nach bisher vorliegenden Erfahrungen der Betrieb von Biogasanlagen nicht mit nennenswerten Gewerbesteuerereinnahmen für die Gemeinden verbunden. In diese Richtung deuten auch die Befragungsergebnisse von Warber (2011). Eine Kompensation der zusätzlichen Kosten für Wegeunterhaltung und Wegeausbau dürfte auch zukünftig kaum möglich sein, da steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und ungünstige Kostenentwicklungen (Teuerung der Rohstoffe) nicht erwarten lassen, dass Gewerbesteuerereinnahmen in nennenswertem Umfang generiert werden.

Hier liegt unseres Erachtens eine spezielle Problematik vor, die mit Blick auf den Finanzbedarf für den Wegeausbau immer noch unzureichend diskutiert wird.

Der Biomasseanbau erfordert eine spezielle Logistik und ist mit hohen Belastungen für das Wegenetz verbunden (Gerth, 2010):

- hohe Achslasten der überbetrieblich eingesetzten Ernte- und Transportmaschinen,
- Zunahme der Betrieb-Feld-Distanz und damit des Transportverkehrs insgesamt,
- zeitliche Verschiebung der Erntearbeiten in den Herbst, damit Tag- und Nachtverkehr auch bei nassem Wetter im Herbst und hohe Wegebelastung auch unter ungünstigen Wegebedingungen,
- ganzjährige Anlieferung, dadurch Notwendigkeit eines frostsicheren Ausbaus.

Diesbezüglich kann an dieser Stelle die Empfehlung der Halbzeitbewertung wiederholt werden, dass den Gemeinden die Finanzierung des Wegeausbaus im Umkreis von Biogasanlagen nicht allein überlassen bleiben darf. Anliegerbeiträge auf der Grundlage von entsprechenden Satzungen für den Außenbereich treffen nicht nur den Energiemaisanbauer und belasten die Allgemeinheit. Im Sinne des Verursacherprinzips bieten sich für Gemeinden und Städte (oder Zweckverbände) aber folgende Lösungen an (Gerth, 2010):

- Gemeindliche Zustimmung zu Biogasanlagen nur, wenn der Betreiber das Wegenetz ausbaut/verstärkt und unterhält,
- Gewichtsbeschränkungen für einzelne Wege oder Brücken (z. B. 7,5 t),

- Sondernutzungsrechte gegen entsprechende Gebühren, wie sie beispielsweise bei Windkraftanlagen oder Kiesgruben üblich sind.

Hierüber sind aber keine substanziellen finanziellen Beiträge zu erwarten. Wie bereits in Kap. 5.5 diskutiert scheint eine angemessene Beteiligung der Landnutzer und Landeigentümer an den Wegebau- und Unterhaltungskosten nur über die Gründung von Unterhaltungsverbänden möglich zu sein.

## 5.7 Umsetzung der Eingriffsregelung

Es kann an dieser Stelle nicht die Umsetzung der Eingriffsregelung generell diskutiert werden. Die Umsetzungsprobleme sind bekannt (DRL, 2007; MLR, 2004; Pingen, 2007) (Art der Umsetzung wird eher von Flächenverfügbarkeit als von naturschutzfachlichem Gesamtkonzept bestimmt, nur Neuanlage-, keine Pflegemaßnahmen, fehlende Kontrolle).

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen sind in den letzten Jahren durch den Absatz 3, Art. 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 neue Akzente gesetzt worden. Dort heißt es:

*„(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur **Entsiegelung**, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch **Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen**, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“ (BNatSchG).*

Dieser Absatz im Bundesnaturschutzgesetz ist Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens, den „Flächenverbrauch“ einzuschränken und besonders hochwertige Nutzflächen auch dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern.

Wie oben dargestellt ist der Wegebau oftmals mit einem zusätzlichen Flächenbedarf für Ersatzmaßnahmen verbunden. Entsiegelungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen werden dagegen kaum umgesetzt. In den letzten Jahrzehnten werden zwar verschiedene neuere Konzepte der landschaftspflegerische Planung intensiv diskutiert (Kompensationsflächenpool, Ökokonto, produktionsintegrierte Kompensation), diese finden aber nur langsam Eingang in die Praxis (Tietz, Bathke und Osterburg, 2012). Neben inhaltlichen Vorbehalten bestehen vermutlich auch rechtliche Bedenken bei den zuständigen Naturschutzbehörden etwa gegen die „Produktionsintegrierte Kompensation“. Hier sollte das Land über entsprechende Richtlinien die Vorgaben dafür schaffen, dass „flächensparende“ und pflegeorientierte Konzepte auch tatsächlich umgesetzt werden. Im Abstimmungsprozess mit der Naturschutzverwaltung sollte deutlich gemacht werden, dass es hierbei nicht um eine Aufweichung der Eingriffsregelung geht, sondern

um eine effizientere Umsetzung auch im Sinne der eigentlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

## 6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation des ELER-Programms, Maßnahme 125c: „Ländlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung“, wurde eine Befragung der Amtsverwaltungen zur aktuellen sowie zur zukünftigen Umsetzung der Wegebauförderung im Rahmen von ELER durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung werden in dem vorliegenden Bericht dargestellt und diskutiert. Vorangestellt wird eine aktualisierte Auswertung der Förderdaten für die Teilmaßnahmen 125c und 125a (Wegebau innerhalb und außerhalb der Flurbereinigung), Bewilligungsstand Juni 2013.

Nach den Angaben des Monitoringberichtes belaufen sich die bisherigen Ausgaben in der Fördermaßnahme 125 auf insgesamt 113,2 Mio. Euro (davon 82,5 Mio. Euro EU-Mittel und 3,2 Mio. Euro Top-ups, Stand Ende 2012). Im Rahmen von 125c wurden bis zum Juni 2013 Bewilligungen für den Ausbau von 260 km ländlicher Wegen erteilt. Innerhalb der Flurbereinigung wurden im gleichen Zeitraum 445 km an Wegen ausgebaut. Der Gesamt-Bewilligungsstand liegt bei 707 km Wegestrecke. Im Vergleich hierzu wurde in der vergangenen Förderperiode 2000-2006 der Aus- und Neubau von 1.095 km bewilligt.

Die regionale Verteilung der Fördermittel für den Wegebau ist sehr ungleichmäßig. Die wenigsten Fördermittel fließen in den Landkreis Vorpommern-Greifswald, sowohl absolut als auch bezogen auf die Fläche bzw. die Einwohnerzahl. Es werden dort zu einem hohen Anteil noch Wege in einer Breite von 3,0 m ausgebaut und der Ausbaustandard ist hier möglicherweise geringer als in anderen Landesteilen. In den Landkreis Nordwestmecklenburg fließt demgegenüber ein überproportional hoher Anteil der Fördermittel aus der Teilmaßnahme 125c. Der Landkreis Rostock wird in besonderem Maße mit Mitteln für den Wegebau aus der Flurbereinigung bedacht und erhielt insgesamt dreimal so viele Fördermittel für den Wegebau wie der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Wesentliche Ergebnisse der Befragung der Bauamtsleiter können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die ELER-Förderung ist das entscheidende Finanzierungsinstrument für den ländlichen Wegebau. Ein Wegebau ohne Förderung findet fast nicht statt.
- Die in einzelnen Regionen geringe Inanspruchnahme der Förderung ist allein auf die Finanzierungsprobleme der Gemeinden zurückzuführen. Der Bedarf an Wegebaumaßnahmen und die politische Bereitschaft, in diesem Bereich zu investieren, ist nach wie vor überall vorhanden.

- Finanzschwache Gemeinden sind zunehmend nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Eigenanteile aufzubringen. Die Einführung der Doppik hat die Situation vielfach noch verschärft. Der Kommunale Kofinanzierungsfonds 2012-2016 erfüllt hier eine wichtige Funktion.
- Im Rahmen von 125c erfolgt in erster Linie der Ausbau von Ortsverbindungswegen sowie von Haupterschließungswegen in der Feldflur.
- Es dominiert der Ausbau in Asphaltbauweise, daneben haben Beton-Spurbahnen eine große Bedeutung.
- Der Bedarf an Fördermitteln ergibt sich zukünftig weniger aus dem Neubau von bisher unbefestigten Wegeverbindungen als vielmehr aus dem erforderlichen Ausbau von Wegen, die in den 90er-Jahren mit zu geringer Ausbaubreite und zu schwacher Befestigung ausgebaut wurden.
- Viele Gemeinden wünschen einen breiteren Ausbau und/oder eine stärkere Befestigung, als seitens des Landkreises letztendlich bewilligt wurde. Einzelne Landkreise orientieren sich offensichtlich noch relativ strikt an den Empfehlungen der RLW99 (Standard-Ausbaubreiten von 3,0 m), obwohl die Förderbestimmungen des Landes eine flexiblere Bewilligungspraxis ermöglichen.
- Bezüglich der fördertechnischen Abwicklung wird die Erreichbarkeit der zuständigen Stellen bei den Landkreisen sowie die Kompetenz der dortigen Ansprechpartner als besonders positiv bewertet.
- Erhebliche Kritik wurde erneut an dem mitunter sehr späten Zeitpunkt der Bewilligung geübt. Die späte Bewilligung führt nicht nur zu einem verwaltungstechnischen Mehraufwand, sie führt auch zu deutlichen Kostensteigerungen (Preisaufschläge der Baufirmen in den Herbstmonaten). Die Ursachen für die oftmals späten Bewilligungen sind allerdings vielfältig (EU-Regularien, Landeshaushalt, unzureichende Antragsvorbereitung durch die Gemeinden).

Auf der Grundlage der Befragungsergebnisse werden u. a. folgende Empfehlungen diskutiert.

- Abbau der regionalen Ungleichverteilung durch die Aufstockung des Kommunalen Kofinanzierungsfonds.
- Entlastung der Gemeindehaushalte durch eine grundsätzliche Umsteuerung in der Finanzierung und die Heranziehung der Flächeneigentümer über Beiträge zu Unterhaltungsverbänden.
- Überprüfung der Bewilligungspraxis einzelner Landkreise bezüglich der förderfähigen Wegebreite und der Ausbaustärke.
- Weiterhin Nutzung aller verwaltungstechnischen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens und zur Unterstützung der Zuwendungsempfänger bei der Antragsvorbereitung.

## Literaturverzeichnis

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009. BGBl.I S.2542, 2009.
- Bathke, M. (2010): Fallstudie Wegebau, Anhang 2 zu Teil 2, Kap. 6, Halbzeitbewertung des EPLR MV.
- Bertling, H. (2013): Rechtliche Situation des ländlichen Wegebaus in den Bundesländern - ein erster Überblick. Vortrag auf der Wegebautagung am 18. April in Berlin.
- Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (2003): Ergänzende Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege. Internetseite ARGE Landentwicklung : [www.landentwicklung.de](http://www.landentwicklung.de).Stand 29.8.2013.
- DRL, Deutscher Rat für Landespflege (2007): 30 Jahre Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick - ein Resümee -. In: Deutscher Rat für Landespflege e.V. (Hrsg.): 30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. Nr. 80. S. 5-8.
- Gerth, H. (2010): Einfluss des Biomasseanbaus für Energiebereitstellung auf das landwirtschaftliche Wegenetz. Landeskultur in Europa - Lernen von den Nachbarn. Schriftenreihe der DLKG, S. 173-174.
- Meißner, H-D. (2012): Welche Ausbaustandards werden ländliche Wege der Zukunft haben? Wichtige Eckwerte aus der Überarbeitung der Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW). In: Deutsche Landeskulturgesellschaft, Heft 9 (Hrsg.): Wege in die Zukunft!? Neue Anforderungen an ländliche Infrastruktur. S. 119-132.
- MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2004): Grundlagenpapier "Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des forstrechtlichen Ausgleichs". [http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL\\_ID=28931](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL_ID=28931). Stand 14.2.2012.
- Pingen, S. (2007): Landwirtschaft und Eingriffsregelung. 30 Jahre naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Bilanz und Ausblick. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, H. Nr. 80. S. 22-24.
- Schleuder, D. (2012): Der Beitrag des Wegenetzes zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Masterarbeit (Hochschule Neubrandenburg).
- Tietz, A., Bathke, M. und Osterburg, B. (2012): Art und Ausmaß der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke und Ausgleichsmaßnahmen. Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie, H. 5/2012. <http://www.ti.bund.de/de/startseite/institute/lr/publikationen/arbeitsberichte-der-agraroekonomie/arbeitsberichte-aus-der-vti-agraroekonomie.html>.
- Warber, H-U (2011): Biogasanlagen - Chancen und Konflikte für Kommunen im ländlichen Raum. Diplomarbeit (Bayreuth). Stand 27.8.13 A.D.
- Worm, Wolfram (2006): Bedarf und notwendiger Umfang des Ausbaus landwirtschaftlicher Wege. Info-dienst für Beratung und Schule der Sächsischen Agrarverwaltung 2006, H. 2, S. 27-36.

# Anhang

**Fragebogen mit Befragungsergebnissen**



## Evaluation des ELER-Programms Ländlicher Raum 2007-2013

### Förderung des Ländlichen Wegebaus (125c) in Mecklenburg-Vorpommern

#### *Befragung der Amtsverwaltungen*



Thünen Institut für Ländliche Räume  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig  
Thünen Institut für Ländliche Räume  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig  
Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke, Tel. (0531) 596-5516 [Manfred.Bathke@ti.bund.de](mailto:Manfred.Bathke@ti.bund.de)

---

**Evaluation des ELER-Programms Ländlicher Raum 2007-2013**  
**Fördermaßnahme „Ländlicher Wegebau“ in Mecklenburg-Vorpommern**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*das Thünen-Institut für Ländliche Räume ist vom zuständigen Ministerium mit der Evaluation des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum 2007 bis 2013 (ELER) beauftragt worden. In diesem Zusammenhang bearbeiten wir auch die Fördermaßnahme „Ländlicher Wegebau“. Bei der Evaluation handelt es sich um eine Auflage der EU-Kommission für die mit EU-Mitteln kofinanzierten Fördermaßnahmen. Ziel ist es, einen Überblick über die mit der Förderung verbundenen Wirkungen für den ländlichen Raum zu bekommen sowie auch Empfehlungen für die kommende Förderperiode abzuleiten.*

*Uns interessiert in diesem Zusammenhang Ihre Einschätzung zur bisherigen Wegebauförderung (außerhalb der Flurbereinigung) sowie auch zum zukünftigen Bedarf.*

*Wir möchten Sie daher bitten, den beigefügten Fragebogen, bezogen auf Ihren Amtsbezirk, auszufüllen. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 05. Juli 2013 an das TI zurück, oder per Fax an die Nummer (0531) 596-5599. Bei Unklarheiten und Rückfragen können Sie gerne anrufen (Mo 8:00 – Mi 12:00) oder aber eine kurze Email schicken. Wir melden uns dann umgehend zurück.*

*Vielen Dank!*

*Manfred Bathke*



1. **Wurden in Ihrem Amt in der aktuellen Förderperiode (2007-2013) Wegebaumaßnahmen mit Hilfe von ELER-Mitteln umgesetzt?**

	nein	1-2 Wege	3-5 Wege	>5 Wege
Wegebau <b>innerhalb</b> der Flurbereinigung (125a)	4	7	9	7
Wegebau <b>außerhalb</b> der Flurbereinigung (125c)	1	11	11	4
Wegebau im Rahmen von Leader	15	10	1	1
Innerörtlicher Wegebau im Rahmen der Dorferneuerung	3	3	11	10

2. **Sofern Wegebaumaßnahmen außerhalb der Flurbereinigung (125c) gefördert wurden: Welche Funktion haben die geförderten Wege im Wegenetz? (Bitte die Gesamtlänge in km nach eigener Einschätzung aufteilen)**

Ortsverbindungsweg	75,5_____ km
Haupterschließungsweg in der Feldflur	23,1_____ km
Nebenerschließungsweg in der Feldflur	10,6_____ km
Stichweg in die Feldflur	5,4_____ km
Verbindung von Einzelhoflagen mit dem Wegenetz	8,6_____ km
Umfahrung von Ortschaften	0,5_____ km
Sonstiges (bitte erläutern): _____	4,2_____ km

3. **Bitte tragen Sie in der Tabelle die Bauweise der geförderten Weges (nur außerhalb der Flurbereinigung) vor und nach der geförderten Baumaßnahme ein:**

Bauweise	Länge in km	
	vorher	nachher
Asphaltdecke	58,0	90,1
Betondecke	5,9	1,0
Decke aus Pflaster-/ Rasenverbundstein	9,2	10,4
Betonspurbahn	2,2	5,3
Spurbahn aus Pflaster-/ Rasenverbundstein	0,0	0,0
Befestigung mit hydraulischen Bindemitteln	0,0	0,0
Befestigung ohne Bindemittel	10,5	0,0
Unbefestigter Erdweg	23,9	0,0
Sonstiges (bitte nennen):		

4. Sofern Wegebaumaßnahmen außerhalb der Flurbereinigung gefördert wurden: Wie zufrieden waren Sie mit den folgenden Aspekten des Förderverfahrens? (Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz).

	sehr zu-					überhaupt	
	frieden					nicht zufrieden	
Erreichbarkeit der zuständigen Stelle beim Landkreis	15	11	1	0	0	0	0
Kompetenz des Ansprechpartners bei der Bewilligungsbehörde (Landkreis)	15	11	1	0	0	0	0
Art des Auswahlverfahrens	1	9	8	3	4	1	0
Angemessenheit (Umfang) der Antragsunterlagen	3	10	10	1	1	2	0
Verständlichkeit der Antragsunterlagen	3	16	6	1	1	0	0
Nachvollziehbarkeit der Förderbedingungen	0	14	7	3	3	0	0
Dauer vom Antrag bis zur Bewilligung	0	5	7	5	4	3	3
Zeitpunkt der Bewilligung	1	3	7	5	2	6	3
Wartezeit bis zur Auszahlung der Fördermittel	8	6	6	3	1	1	1
Häufigkeit und Umfang von Kontrollen	5	11	7	2	1	0	0

5. Sofern Sie in dieser und auch in der vergangenen Förderperiode mit der EU-Förderung des Wegebbaus außerhalb der Flurbereinigung zu tun hatten: Wie haben sich die folgenden Aspekte des Förderverfahrens verändert? (Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz)

	verschlechtert	keine Änderung	verbessert
Erreichbarkeit der zuständigen Stellen	1	23	3
Kompetenz Ihres Ansprechpartners	0	23	4
Art des Auswahlverfahrens	5	21	1
Angemessenheit (Umfang) der Antragsunterlagen	8	19	0
Verständlichkeit der Antragsunterlagen	5	22	0
Nachvollziehbarkeit der Förderbedingungen	7	20	0
Dauer vom Antrag bis zur Bewilligung	10	16	1
Zeitpunkt der Bewilligung	10	17	0
Wartezeit bis zur Auszahlung der Fördermittel	3	23	1

**6. Wurden in Ihrem Amt in der aktuellen Förderperiode (2007-2013) Wegebaumaßnahmen ohne Einsatz von ELER-Mitteln umgesetzt?**

	nein	1-2 Wege	3-5 Wege	>5 Wege
Ohne Fördermittel	15	8	3	1
Sonstige Förderung außerhalb von ELER*	11	8	3	2
<i>*Bitte erläutern:</i>				

**7. Wurden in Ihrem Amt Finanzhilfen zur teilweisen Deckung der Eigenanteile aus dem „Kommunalen Kofinanzierungsfonds 2012-2016“ für Fördermaßnahmen des ländlichen Wegebau genutzt? Erwarten Sie dies für die kommenden Jahre?**

	nein	1-2 Wege	3-5 Wege	>5 Wege	k. A.
bisher	16	7	2	2	0
für die kommenden Jahre	7	7	6	3	4

**8. Wurden in Ihrem Amt in der aktuellen Förderperiode (2007-2013) Wegebaumaßnahmen im Rahmen von ELER (Wegebau außerhalb der Flurbereinigung) beantragt, aber nicht bewilligt oder zurückgestellt?**

	nein	1-2 Wege	3-5 Wege	>5 Wege
Nicht bewilligte oder zurückgestellte Wegebauvorhaben	5	14	3	5

**9. Woraus ergibt sich in Ihrem Amtsbezirk der Bedarf für den ländlichen Wegebau?**

Bedarf an Wegebaumaßnahmen	Sehr hohe Bedeutung					Sehr geringe Bedeutung	
	15	7	3	1	0	1	0
Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft	15	7	3	1	0	1	0
Anforderungen der Wohnbevölkerung (Ortsverbindungen, Anbindung von Ortsteilen, Naherholung)	15	8	2	1	0	1	0
Anforderungen von Gewerbebetrieben	3	2	5	2	4	6	4
Anforderungen des Tourismus	9	6	6	3	3	0	0

**10. Nehmen Sie bitte Stellung zu den folgenden Aussagen** (Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz).

	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Ja, trifft voll und ganz zu</span> <span>Nein, trifft nicht zu</span> </div>				
<b>Aussagen zum Zustand des Wegenetzes in Ihrer Gemeinde:</b>					
Das Wegenetz ist im Großen und Ganzen den Anforderungen entsprechend ausgebaut.	2	5	15	3	2
Die vorhandene Wegedichte ist für einige Nutzungsansprüche nicht ausreichend, weshalb neue Wege gebaut werden müssten.	0	3	8	8	8
Es gibt noch viele unbefestigte Wege, die befestigt werden müssten.	2	6	7	11	1
Bereits befestigte Wege befinden sich in einem sehr schlechten Zustand.	9	7	7	3	1
Tragfähigkeit oder Breite der Wege entsprechen nicht den Anforderungen der modernen Landwirtschaftstechnik.	16	7	3	1	0
<b>Warum wurde die Wegebauförderung in Ihrem Amt in der Vergangenheit nicht noch stärker in Anspruch genommen?</b>					
Die Finanzkraft der Gemeinden reichte für die Kofinanzierung nicht aus.	9	9	5	2	1
Die Gemeinden hatten andere Prioritäten.	2	7	6	4	7
Die Informationen über die Möglichkeiten der Wegebauförderung waren unzureichend.	0	0	1	3	22
Die Entscheidungsträger in den Gemeinden entschieden sich nicht schnell genug.	0	1	2	4	19
Die Personalressourcen des Amtes reichten für die Abwicklung weiterer Maßnahmen nicht aus.	1	1	3	3	18
Die Förderung von weiteren Wegen wurde beantragt, der Antrag aber abgelehnt oder zurückgestellt.	9	5	6	2	4

### **11. Was ist Ihrer Einschätzung nach die entscheidende Ursache für die in einzelnen Gemeinden geringe Inanspruchnahme der Wegebauförderung?**

- *„Fehlende Kofinanzierungs- bzw. Eigenmittel und Rückgang der Fördersätze.*
- *Finanzieller Eigenanteil.*
- *Viele Wege wurden in früheren Jahren gebaut.*
- *Alle Gemeinden haben Wegebauförderung sehr gut ausgeschöpft.*
- *Neben der geringen Finanzausstattung kommen immer stärker naturschutzrechtliche Zwänge hinzu. Auch die technische Entwicklung der landwirtschaftlichen Maschinen steht in keinem Verhältnis mehr zu den Ausbaukriterien nach der Förderrichtlinie.*
- *Nichtbewilligung von Fördermitteln zu gestellten Anträgen.*
- *Kofinanzierungsmittel der Gemeinden reichen nicht mehr aus.*
- *Gemeinden haben keine Flächen verfügbar für den geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleich bei Ausbau von vorhandenen Wegen; außerdem ist dieser zu teuer.*
- *Mit Antragstellung im Rahmen von ILERL wird die Aussage zur Finanzierbarkeit des Vorhabens im Antrag mit abgefordert. Dies bewirkt, dass ein Antrag über den Kommunalen Kofinanzierungsfonds abgelehnt wird.*
- *Fehlende Finanzausstattung einzelner Gemeinden.*
- *Die Finanzkraft der Gemeinden.*
- *Es fehlen Eigenanteil und Fehlbedarfszuweisung.*
- *Zu geringe Bereitstellung von Mitteln für den Wegebau (Gesamtumfang zur Verteilung auf die Gemeinden, nicht Höhe der Förderung gemeint), geänderte Höhe des Eigenmittelanteils in der laufenden Förderperiode gegenüber vorheriger Förderperiode, Erlass des LU MV (1997) zur Anrechnung der Fördermittel auf den Anlieger und damit höherer Eigenanteil, der durch die Gemeinden zu tragen ist.*
- *Gemeinden in der Flurneuordnung haben wesentlich bessere Aussichten an Wegebau- (und auch Dorferneuerungs-) Fördermitteln heranzukommen als Gemeinden, die nicht in der Flurneuordnung sind und die Fördermittel deshalb beim Landkreis beantragen müssen. Die Landkreise erhalten wohl wesentlich weniger finanzielle Mittel.*
- *Die Gemeinden können den Eigenanteil nicht aufbringen.*
- *Fehlende Eigenmittel in den Gemeinden, Finanzschwäche und Haushaltskonsolidierungen.*
- *Nicht ausreichende Finanzkraft.“*

**12. Wie bewerten Sie die Bedeutung, die dem ländlichen Wegebau derzeit zukommt .....**
*(Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz).*

	zu hohe Bedeutung							angemessene Bedeutung							zu geringe Bedeutung						
	3	2	2	18	2	0	0	3	2	2	18	2	0	0	3	2	2	18	2	0	0
im Rahmen der Prioritätensetzungen der Gemeinden.	3	2	2	18	2	0	0														
im Rahmen der Förderpolitik des Landes.	1	1	4	11	2	5	3														

**13. Sofern in Ihrem Amtsbezirk Wegebaumaßnahmen umgesetzt wurden: Wie erfolgte die Finanzierung des erforderlichen Eigenanteils der Gemeinden?**
*(Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz)*

Finanzierung des Eigenanteils	sehr hohe Bedeutung							keine Bedeutung						
	22	2	2	1	0	0	0	22	2	2	1	0	0	0
Laufender Gemeindehaushalt	22	2	2	1	0	0	0							
Laufender Gemeindehaushalt bei vorübergehender Anhebung der Grundsteuer A oder B	1	1	0	3	2	1	19							
Freiwillige Beiträge der Anlieger/Nutzer	1	0	1	3	2	3	17							
Kommunaler Kofinanzierungsfonds 2012-2016	7	4	2	0	2	1	11							
Sondernutzungsgebühren Windenergieanlagen	0	0	0	0	1	3	23							
Sondernutzungsgebühren Biogasanlagen	0	0	0	0	3	2	22							
Sondernutzungsgebühren sonstige gewerbliche Anlagen	0	0	1	0	0	2	24							

**14. Wie bewerten Sie den zukünftigen Bedarf für gemeindliche Infrastrukturmaßnahmen in Ihrem Amt für die Förderperiode 2014-2020?**

Bedarf an Infrastrukturmaßnahmen	sehr hoch							eher gering						
	8	7	4	4	3	1	0	8	7	4	4	3	1	0
Ländliche Wege, Ausbau	8	7	4	4	3	1	0							
Ländliche Wege, Unterhaltung	21	4	1	1	0	0	0							
Innerörtlicher Wegebau	8	13	3	2	1	0	0							
Sonstige Infrastrukturvorhaben in den Gemeinden	8	8	2	4	1	3	1							

**15. Gibt es in den Gemeinden Ihres Amtsbezirks Überlegungen über die Ausdünnung des Wegenetzes (Sperrung, Entwidmung, Rückbau von Wegen)?**

Ja, wurde bereits mehrfach umgesetzt	Ja, wurde bereits in Einzelfällen umgesetzt	Wird von einzelnen Gemeinden intensiv geprüft	Wird vereinzelt erwogen	Nein, spielt keine Rolle
0	5	1	8	13

**16. Sofern bereits Wege zurückgebaut wurden, welches waren hierfür die entscheidenden Gründe (Mehrfachnennungen möglich):**

	hohe Bedeutung	geringe Bedeutung	keine Bedeutung	Keine Angabe
Weg wurde nicht mehr benötigt	4	2	6	15
Weg war stark geschädigt und die Sanierung nicht zu finanzieren (Haushaltszwänge)	8	1	5	13
Forderung von Dritten (z. B. Naturschutz)	2	2	9	14
Sonstige Gründe ( <i>bitte erläutern</i> ): -----				

**17. Wenn Sie das Förderverfahren zum Ländlichen Wegebau (außerhalb der Flurbereinigung) in der aktuellen Förderperiode insgesamt beurteilen, welche Gesichtspunkte würden Sie herausstellen? Welche Wünsche hätten Sie für die kommende Förderperiode?**

**Besonders hilfreich war:**

- „Gute Zusammenarbeit mit Fördermittelstelle des Landkreises.
- Dass überhaupt die Möglichkeit der Förderung des ländlichen Wegebaus besteht. Damit konnte der Unterhaltungsaufwand in den Gemeinden für die bis dato unbefestigten Wege reduziert werden.
- Gute Erreichbarkeit der Kollegin beim Landkreis.
- Eine Lob geht an dieser Stelle direkt an den LK für die korrekte, zügige und gute Zusammenarbeit.
- Dass die Förderungshöhe nicht weiter gefallen ist.
- Bewilligung der Mittel im I. Quartal des laufenden Jahres.
- Unterstützung durch den "Alten" Landkreis bei der Beantragung, Durchführung usw.. Gleiches wünschen wir uns in Betracht auf die die Zusammenarbeit mit dem neuen Großkreis.
- Kontakt, Beratung und Zusammenarbeit mit Ansprechpartnerin in der Bewilligungsbehörde.“

### **Besonders hinderlich war:**

- *„Die zu späte Bereitstellung bzw. Bewilligung der Fördermittel (z. T. im August des jeweiligen Förderjahres).*
- *Die umfangreiche und langwierige Antragstellung.*
- *Die naturschutzrechtlichen Zwänge und dass die Ausbalkriterien nicht mehr den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Maschinen gerecht werden.*
- *Späte Bereitstellung der Fördermittel / Zuwendungsbescheide bei Bewilligungszeitraum bis Oktober im laufenden Jahr, da auch VOB Bedingungen und Fristen setzt.*
- *Die Mitteilung, welche Maßnahme gefördert wird, erfolgt grundsätzlich viel zu spät, so dass dieses Mehrkosten erzeugt. Der LK meldet den Bedarf an das Ministerium erst Ende Januar. Dann passiert gefühlt erstmal gar nichts. Ab Mai erfolgt dann i. d. R. eine erste fernmündliche Info vom LK, ob die Gemeinde mit einer Förderung rechnen kann. I. d. R. sind die ZWB dann frühestens im Juli bei der Gemeinde, so dass die Gemeinde erst dann ausschreiben kann. Wenn die Gemeinde nicht schon in Vorleistung gegangen ist, wäre das Projekt zeitlich für das Kalenderjahr nicht mehr plan- und umsetzbar. Grundsätzlich muss der Zeitplan so geändert werden, dass die Gemeinden den ZWB so frühzeitig erhalten, dass sie im Januar ausschreiben kann, somit könnten wesentlich bessere Submissionsergebnisse erzielt und Kosten gespart werden, als wenn ich im Herbst ausschreiben muss.*
- *Der hohe Aufwand für den Förderantrag und die damit verbundenen Abrechnungen. Im Weiteren die Auflagen für Kompensationsmaßnahmen.*
- *Übergabe der Zuwendungsbescheide sollte zum Jahresanfang und nicht erst im Juni erfolgen! So würden beträchtlich günstigere Ausschreibungsergebnisse erreicht werden und die Baufirmen hätten keine Engpässe zwischen Juli und Dezember. Das sollte durch die zweijährige Haushaltsführung des Landes durchaus möglich sein. Auch sollte die Vorfinanzierung durch die Gemeinden entfallen! Hierfür müssen teure Kassenkredite aufgenommen werden, während das Land die Infrastruktur- Haushaltsmittel ein Jahr festlegt.*
- *Späte Bewilligung, dadurch schlechte Preise und Ende des Bewilligungszeitraumes, Anfang November (Pflanzungen sind teilweise erst Ende November möglich).*
- *Zeitraum der Antragstellung bis zur Realisierung zu lang (z. Bsp. Antrag 2004, Bewilligung 2013), Durchführung der Maßnahmen kaum planbar, Kosten für Planung hoch, da Beteiligungsverfahren erneut durchgeführt und Gesetzesänderungen eingearbeitet werden müssen.*
- *Zeitraum zwischen Bewilligung und Abrechnung gegenüber Zeitraum von Antragstellung bis Bewilligung erheblich zu kurz auch durch Verbürokratisierung.*
- *Dass die Naturschutzbehörden auch beim Ausbau von bereits vorhandenen Wegen umfangreiche Gutachten zum Baumschutz fordern.*
- *Der späte Zeitpunkt der Bewilligung ( Juni/Juli ).*
- *Die Abrechnungsmodalitäten. Vorlage und Herausgabe der Originalbelege der Rechnungs-, Kassen- und Überweisungsbelege, für den Verwendungsnachweis außerhalb unseres Hauses.*
- *Teilweise späte Bewilligungen.*
- *Der Zeitraum zwischen Erhalt des Zuwendungsbescheides und Ende des Bewilligungszeitraumes, da der Bewilligungszeitraum meist vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnt (z.B. Erhalt Zuwendungsbescheid im Juni, aber Bewilligungszeitraum März - November)*

- *Dass das Ende des Bewilligungszeitraumes meist in dem Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Ende November lag, d.h. alle Zahlungsabforderungen mussten in einem zeitlich begrenzten Zeitfenster eingereicht werden.“*

### **Meine Wünsche für die kommende Förderperiode sind:**

- *„Rechtzeitige Bewilligung der Fördermittel, d. h. I. Quartal, damit rechtzeitig ausgeschrieben werden kann, Übertragung von Mitteln, wenn Maßnahme nicht abgeschlossen werden kann.*
- *Geld für einzelne Gemeinden in größerem Umfang.*
- *Fördermöglichkeiten für die Unterhaltung der ländlichen Wege.*
- *Auch den Unterhaltungsaufwand für die ländlichen Wege mit zu fördern, da durch die Diskrepanz zwischen Ausbaukriterien und landwirtschaftlichen Gerät es in absehbarer Zeit zu einen erheblichen Sanierungsaufwand kommen wird. D.h., dass nach jetziger Lage der Neubau eines sanierungsfähigen Weges der Vorrang gegeben wird, da hierfür Fördermittel eingeworben werden können.*
- *1.) höherer Fördersatz, 2.) Förderentscheidungen / Ausreichung der Zuwendungsbescheide durch Bewilligungsbehörde bis max. Ende April des lfd. Jahres bei Realisierung im lfd. Jahr 3.) Lockerung der Festsetzungen für naturschutzrechtl. Ausgleich bei vorhandenen Wegen 4.) Abstimmung der Förderbedingungen zwischen ILERL- und Kommunalen Kofinanzierungsprogramm.*
- *Die Ausbaubreite sollte nicht auf max. 3,5 m festgelegt werden. Vielmehr müsste vorher geprüft werden, ob sich der ländliche Wegebau nicht als hochfrequentierte Abkürzungsstrecke zw. zwei höher qualifizierten Straßen entwickelt. Ist dieses der Fall, muss eine Ausbaubreite von ca. 4,50 m bis 5,00 m möglich sein.*
- *Schnellere Antragsbearbeitung und kürzere Bewilligungszeiten / keine bzw. geringere Vorfinanzierungszeiten.*
- *Eine unkomplizierte Förderpolitik und weniger Ansprechpartner und Genehmigungsbehörden.*
- *Höhere Mittelbereitstellung (Gesamtmittel zur Verteilung auf die Gemeinden, nicht Förderhöhe gemeint).*
- *1. Die Finanzausstattung der Landkreise für Fördermaßnahmen der Gemeinde sollte bedarfsgerecht erhöht werden, 2. Es sollten mehr Fördermittel für die Dorferneuerung bereitgestellt werden 3. Die Richtlinie für den ländlichen Wegebau sollte hinsichtlich der förderfähigen Straßenausbaubreiten und Straßenaufbauten an die tatsächlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsanforderungen angepasst werden.*
- *Frühere Entscheidungen über die Bewilligung ( März/April).*
- *Die Förderung des ländlichen Wegebaus ist ein wichtiges Instrument der Ermöglichung der Erneuerung von ländlichen Wegen. Es wird begrüßt, dass weiterhin der ländliche Wegebau und Maßnahmen der Dorferneuerung gefördert werden.*
- *Konkrete Aussagen zum Antragsverfahren, was wann, wo und wie beantragt werden muss. Sowie Förderung zu günstigen Konditionen.*
- *Überarbeitung der zu fördernden Wegebreiten, Förderung von Instandhaltungsmaßnahmen.*
- *Zeitnahe Bewilligungen, längerer Bewilligungszeitraum.*



- *Ausreichung Zuwendungsbescheide im Jahr vor der Bauausführung, um die erforderlichen Aufwendungen im Gemeindehaushalt genau einzustellen, flexible Anpassung des Ende des Bewilligungszeitraumes auf die einzelnen Baumaßnahmen (ggfl. im darauffolgenden Jahr nach der Bauausführung).“*

---

**An wen können wir uns bei Rückfragen wenden?**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail: \_\_\_\_\_

---

*Den ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte im beigefügten, bereits frankierten Rückumschlag an uns zurück, oder per Fax an die Nummer (0531) 596-5599.*

---

---

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

---